

Die
Interessengemeinschaften

eine Ergänzung zur Entwicklungsgeschichte
der Zusammenschlussbewegung von Unternehmungen

von

Dr. Ulrich Marquardt.



Springer-Verlag
Berlin Heidelberg GmbH
1910.

Die
Interessengemeinschaften

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Ulrich Marquardt

aus Wormsdorf.

ISBN 978-3-662-32376-2
DOI 10.1007/978-3-662-33203-0

ISBN 978-3-662-33203-0 (eBook)

V o r w o r t.

„Grau, teurer Freund, ist alle Theorie
Und grün des Lebens gold'ner Baum“

An dieses Schlagwort eines jeden Praktikers erinnerte auch ich mich, als ich an die Bearbeitung der Interessengemeinschaften ging, einmal, weil ich die Untersuchung einer Organisationsform des modernen Wirtschaftslebens vornahm, die bis jetzt noch keineswegs als völlig durchgebildet betrachtet werden kann, dann, weil die Theorie nur selten ein Freund der Praxis gewesen ist und die bedeutendsten Männer der Theorie vom Praktiker belächelt werden, sei es, daß jene zu kühne Schlußfolgerungen und Vorschläge machen, sei es, daß dieser von einer Behandlung seiner Interessensphäre durch andere ferner Stehende unangenehm berührt wird. In einer Zeit jedoch, in der die Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens immer mehr zum Zusammenschluß drängt, in der die spezielle Form der Interessengemeinschaft immer häufiger in Erscheinung tritt und einen sehr beachtenswerten Faktor im wirtschaftlichen Leben darstellt, so daß sie unbedingt auch für die Allgemeinheit an Interesse gewinnen muß, kann es indessen nicht unangebracht sein, einmal die bisher eingegangenen Interessengemeinschaften, über die Literatur bisher so gut wie nicht vorhanden ist, zu untersuchen und die Struktur und Bedeutung dieser relativ jüngsten Kombinationsform von Unternehmungen aus dem gelieferten Tatsachenmateriale herauszufinden.

Aus diesem Grunde wagte ich mich an die Behandlung der Zusammenschlußbewegung von gesellschaftlichen Unternehmungen, d. h. auf das weite Gebiet der kapitalistischen Konzentration.

München, im März 1910.

Ulrich Marquardt.

I. Teil.

Die Interessengemeinschaften im allgemeinen.

§ 1. Einleitung.

Die verschiedenen Arten der Vereinigung von Wirtschafts- subjekten.

Werfen wir einen Blick auf das heutige Wirtschaftsleben, so treten uns die verschiedenartigsten Vereinigungen entgegen, die alle eine weiter oder enger aufzufassende Gemeinschaft gleicher oder gleichartiger Interessen von wenigstens zwei Beteiligten, meistens aber einer Mehrheit von physischen oder juristischen Personen darstellen und deren Form zunächst von dem Zweck ihrer Entstehung diktiert wird.

Als Vereinigungen finden wir im Gegensatz zur Einzelunternehmung, wo über dem Gewinn das Privateigentum steht und ein Wirtschaftssubjekt die Leitung in Händen hat, die verschiedenen Formen der Gesellschaft mit ihren verschiedenen Nuancen und Benennungen, die alle mit Ausnahme der wenigen Gesellschaften idealen Charakters den Erwerb als Ziel verfolgen und im Handelsgesetzbuch mit seinen Nebengesetzen ihre Regelung erfahren. Obwohl hier auf ihre Unterschiede unmöglich näher eingegangen werden kann, sollen sie an dieser Stelle doch kurz genannt sein. Man unterscheidet: Die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Stille Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft

mit beschränkter Haftpflicht, die Erwerbs- und Wirtschaftsgeossenschaften und endlich die Kolonialgesellschaften.

Diese Gesellschaften haben alle gemeinsam, daß sie trotz mehrerer Einzelunternehmer nur eine Unternehmung, also nur ein organisches Ganzes, und nie eine Vereinigung von Unternehmungen verkörpern. Auch werden sie nur durch zwei oder mehrere Personen gebildet zum Zwecke einer einheitlichen eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit ¹⁾.

Als eine andere Art von Vereinigung begegnen uns die Vereine (Arbeiterberufsvereine, Gewerkschaften, Gewerbe- und Fachvereine). Sie bilden eine ganz selbständige Form der industriellen Organisation und sind meist nur die freiwillige Vertretung von speziellen Produktionsgruppen zur Förderung und Wahrung gemeinsamer Interessen, wenn es sich um die Erreichung eines wirtschaftspolitischen Zieles handelt. Sie können sich wieder zusammenschließen zu Zentralvereinen als organisierte Vertretung der Gesamtindustrie, die neben den mit öffentlichen Rechten ausgestatteten, nicht rein privatwirtschaftlichen Interessen dienenden Vereinigungen aus offiziellen Interessenvertretungen (Handelskammer, Gewerbekammer, Innungen) besteht ²⁾.

Die Vereine zeigen fast alle ein gleiches Kriterium, daß sie gewöhnlich ideale Tendenzen verfolgen und, daß der jeweilige Vereinszweck bei ihnen indirekt zu erreichen gesucht wird durch Agitation, Petition, Propaganda etc. und zwar außerhalb der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder, die nie eine Verpflichtung „zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen“ haben, jedoch einen fördernden Einfluß erfahren sollen ³⁾.

Wie sich die Vereine zu Zentralvereinen zusammenschließen, so beobachten wir ebenso als dritte Art der Vereinigung im heutigen Wirtschaftsleben den Zusammenschluß der Erwerbsgesellschaften als gesellschaftlicher Unternehmungen zu einer höheren Einheit. Er kann sich in den verschiedensten Formen vollziehen, von denen die Interessengemeinschaft als *Terminus technicus* im folgenden untersucht werden soll.

¹⁾ cf. Grunzel, Über Kartelle, Leipzig 02 S. 9.

²⁾ cf. Philippovich, Grundriß d. pol. Ökon., Tübingen 09 Band 2, S. 179 Abs. 5.

³⁾ cf. Liefmann, Kartelle und Trusts, Stuttgart 05 S. 12.

§ 2. Der Begriff der Interessengemeinschaft.

Eine Definition der Interessengemeinschaft wurde bisher noch nicht gegeben. Ist der Versuch auch wenig verlockend, wenn man die reiche Kollektion von Kartelldefinitionen sieht, deren keine sich allgemeiner Anerkennung erfreut, obgleich sie alle richtige Punkte enthalten, so soll er doch an dieser Stelle gemacht werden.

Nach der heutigen Entwicklung kann man meines Erachtens sagen: Eine Interessengemeinschaft ist eine unter Wahrung der Selbständigkeit freiwillig eingegangene, durch Vertrag oder Aktienaustausch entstandene Vereinigung von gewöhnlich zwei bis drei Unternehmungen, meistens Großunternehmungen, mit gleichen oder gleichartigen Interessen in der Art, daß zwecks Erreichung aller Vorteile, die die monopolistischen Organisationsformen, jedoch nur unter Aufgabe der Selbständigkeit ihrer Mitglieder bieten — d. h. daß zwecks Konsolidierung der wirtschaftlichen Lage, Vergrößerung der Leistungsfähigkeit und Erreichung des höchstmöglichen Gewinnes —, die Jahresgewinne zusammengeworfen und nach einem bestimmten Schlüssel untereinander in Verteilung gebracht werden.

Auf die begriffliche Seite näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß der Begriff der Unternehmung der Ansicht Liefmanns angeschlossen gedacht ist, wie er ihn in seinen „Unternehmerverbänden“¹⁾ entwickelt, ferner, daß der Abschluß der Interessengemeinschaft keineswegs eine vollkommene Verschmelzung der Unternehmungen zu einem Ganzen d. h. eine Fusion²⁾ bedeutet und ebensowenig einem Syndikat³⁾ gleichkommt, das stets verschiedene Interessen regelt und eine größere Anzahl von Unternehmungen verbindet.

§ 3. Ursachen und Vorbedingungen für den Zusammenschluß von Unternehmungen zu einer Interessengemeinschaft.

Die Ursachen und Vorbedingungen für den Zusammenschluß von Unternehmungen zu einer Interessengemeinschaft sind zu-

¹⁾ cf. Liefmann: Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung, Freiburg 1898.

²⁾ cf. a. O. § 4 S. 14.

³⁾ cf. a. O. § 4 S. 13.

nächst nicht andere als bei den übrigen Kombinationsformen. Sie liegen in dem heutigen Wirtschaftssystem, das in der Zeit garantierter Handels- und Gewerbefreiheit die freie Konkurrenz als Motto trägt. Diese wurde das Leberelement des Kapitals, dem es eine Macht verlieh, wie sie Handel und Gewerbe in den früheren Jahrhunderten unter dem Drucke veralteter Zunftorganisation nicht kennen konnten. Nachdem bei dauernd steigender Konkurrenz infolge der immer größeren Ausbreitung des Eisenbahnnetzes die Kräfte des einzelnen erlahmt waren und man durch Zusammenschluß mehrerer Personen gleichartiger Gewerbe zu einer rechtlichen Gesellschaft die erste Stufe in der Entwicklung des Wirtschaftslebens erklimmen hatte, um durch solidarisches Vorgehen die Produktionskosten zu verringern und die Preise fertiger Artikel zu erhöhen, machte sich bald ein Streben monopolistischer Tendenz geltend, alle oder die bedeutendsten Interessenten einer Branche zu einem Verbandsvereinigen, um so die Konkurrenz plötzlich ganz auszuschalten und durch gut organisierte, sachgemäß geleitete Vereinigungen den Produktionsprozeß gegenseitig erfolgreich zu ergänzen und bei Vereinfachung der Betriebe die Gewinnchancen der einzelnen Unternehmung zu vergrößern. Hiermit ist der Anfang in der Entwicklung der Kombination der Betriebe gemacht. Rückgängige Konjunktur, Überproduktion und niedrige Preise sind die Haupttriebkraft in ihrer Weiterentwicklung. An Stelle des wilden Konkurrenzkampfes tritt die Vereinbarung, und man verständigt sich über die wesentlichen Punkte der Gütererzeugung und ihres Absatzes, um an die Stelle der „anarchischen“ eine geregelte Produktion zu setzen¹⁾. Aber ebenso wie die Zeiten der Not, Krisen und der Depression, sind es auch Zeiten des Aufschwunges bei günstigen Wirtschaftsverhältnissen, die die verschiedenen Unternehmer zum Zusammenschluß veranlassen. In dem Streben nach dem höchstmöglichen Gewinne bleibt ihnen bei gleichen Produktionskosten der Absatz zu relativ höheren Preisen gesichert. Sie suchen einerseits ihre Position intensiver auszunutzen, andererseits sich ein Präventivmittel zu schaffen, um einer späteren ungünstigeren Reaktion vorzugreifen.

So ist es nicht wunderbar, daß gerade in den Jahren 1888 bis 1891 und in der Hausseperiode von 1895—1900 die Zusammenschlußbewegung zu ihrer eigenen Blüte gelangte.

¹⁾ cf. S o m b a r t: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh. Berlin 09 S. 344.

Die näheren Gründe sind entsprechend den verschiedenen Zwecken bei der Eingehung von Interessengemeinschaften, vor allem: möglichste Wahrung der Selbständigkeit, ein Versuch, der bei anderen Kombinationsformen kaum mit Erfolg durchgeführt werden kann und bei dem Zusammenschluß von mehreren oder vielen Unternehmungen durch die hierdurch bedingte Hintansetzung des speziellen Interesses dem allgemeinen gegenüber mehr oder weniger bedeutungslos sein muß. Weitere Ursachen, die jedoch auch andere Zusammenschlußarten zur Folge haben können, bestehen vielfach in der Verteilung des Risikos und einem gewissen Expansionsbedürfnis, den Wirkungskreis der eigenen Unternehmung auf diese Weise zu vergrößern. Neben der schon erwähnten Ausschaltung der Konkurrenz und dem Wunsche, sich gegenseitig zu ergänzen, resp. die Geschäftsführung zu erleichtern, ist es auch oft das Verlangen, die inneren Produktions- und Absatzverhältnisse einander anzupassen, was durch Verteilung bisher gleichzeitig betriebener Produktionszweige auf eine Unternehmung, auch durch Zuteilung eines bestimmten Absatzgebietes, durch gemeinsamen Bezug von Rohmaterialien und gegenseitige Lieferung, schließlich durch gemeinsame Errichtung von Filialen im Auslande geschehen kann.¹⁾

§ 4. Abgrenzung der Interessengemeinschaft von ähnlichen Begriffen, resp. ihre Stellung in der Entwicklungsgeschichte der verschiedenen typischen Organisationsformen.

Bevor wir dies an Beispielen erläutern, wollen wir den Platz der Interessengemeinschaft in der Entwicklungsgeschichte der verschiedenen typischen Organisationsformen aufsuchen, die fast alle gewissermaßen Interessengemeinschaften, wenn auch nur im weiteren Sinne, darstellen.

Sämtliche Variationen, Mischformen und Modifikationen, deren Haupttypen nachher in ihrer Entwicklung Erwähnung finden, und deren Zahl und Macht mit der wirtschaftlichen Konsolidation

¹⁾ cf. Liefmann: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellsch. Jena 09 S. 244 und Wolff und Birkenbihl: Die Praxis der Finanzierung, Berlin 08 S. 138.

gleichen Schritt hält, hier genau zu untersuchen, resp. eine vollständige systematische Übersicht der vielen Kombinationsformen mit ihren verschiedenen Weiterbildungen zu geben, wie es Grunzel in seinem Buche: „Über Kartelle“, vor allem aber Liefmann in seinen „Unternehmerverbänden“ versucht, und vor ihm schon Schönlank¹⁾ durch Aufstellung einer algebraischen Genealogie getan hat — alle drei operieren mit Kartellen niederer, höherer und höchster Ordnung — würde die Grenzen dieser Arbeit überschreiten. Auch müßte der Versuch verfehlt sein, da jede Klassifikation doch nur die verschiedenen Mittel zur Vereinigung, nie aber einen vollständigen Überblick über sämtliche Kombinationen geben kann. Denn mehreren aus den verschiedenen sie charakterisierenden Momenten eins als Kriterium zu entnehmen, das gerade allen gemeinsam, keineswegs aber bei allen gleich wichtig ist oder das Hauptmoment darstellt, wäre ein willkürlicher Akt, und unter diesem Gesichtspunkte gewaltsam die Eingliederung in ein bestimmtes Schema vornehmen zu wollen, das jedem sozialen Gebilde gastfreundschaftlich einen schönen Platz anzuweisen vermag, würde niemals unserer Anschauung entsprechen. Außerdem decken die Formen, in denen diese wirtschaftlichen Gebilde auftreten, nicht immer deren Wesen und Zweck, da es den Interessenten einer neuen sozialen Formation, die stets stärkere Gegenströmungen, wenn nicht harte Kämpfe zu überstehen hat, oft erst nach längeren Versuchen gelingt, die für ihre „Interessengemeinschaft“ geeignetste Organisationsform herauszufinden.

Es dürfte aber nicht uninteressant sein, da im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens dunkle Vorstellungen auf dem Gebiete des Koalitionswesens herrschen und in der Umgangssprache die vielen Unterscheidungen noch keinen Eingang gefunden haben, vielmehr Worte wie Kartelle, Syndikate, Konventionen, Pools, Trusts, Ringe, Corners und Interessengemeinschaften so ziemlich, wenn nicht für ganz identisch gehalten werden, hier diese Begriffe, die sogar oft nur mit der größten Schwierigkeit voneinander abzugrenzen sind, kurz zu skizzieren, zumal die deutsche Sprache passende Ausdrücke zur genauen Fixierung der Verschiedenheiten von Vereinigungen nicht besitzt.

¹⁾ cf. Schönlank: Die Kartelle, Brauns Archiv f. soz. Gesetzgeb. und Statistik B. 3, 1890.

In der Entwicklung des Zusammenschlusses von Unternehmungen finden wir als erste Staffel die vertragsmäßige Vereinigung einzelner selbständiger Unternehmer, bei der vollständige Selbständigkeit gewahrt bleibt.

Vereinigen sich mehrere Unternehmer nur zwecks einmaliger Spekulation, um durch Aufkauf aller Vorräte des Marktes eine künstliche Preissteigerung herbeizuführen, haben wir 1. die Corner oder Schwänze.

Vereinigen sie sich nur auf kurze Zeit aus rein spekulativen Gründen ohne jede Absicht einer Produktionsregelung, nur um durch Monopolisierung eines Produktes oder einer Ware Monopolpreise erzwingen zu können, so haben wir 2. den Ring.

Binden viele Unternehmer sich unter obiger Voraussetzung — Wahrung möglicher Selbständigkeit — so entsteht 3. ein Kartell. Je nach der Art des Vertrages kann man unterscheiden:

- a) Anbieter-Produzentenkartelle, die sich wieder in:
 - a) Preiskartelle,
 - β) Produktionskartelle,
 - γ) Absatz- oder Gebietskartellezerlegen lassen.
- b) Abnehmer oder Händlerkartelle.

Eine der allgemeinen Anerkennung sichere Kartelldefinition hier zu geben, ist deshalb aussichtslos, weil der Begriff Kartell keinen prinzipiell einheitlichen, von ähnlichen Begriffen streng abgetrennten Erscheinungskreis bezeichnet, sondern eine Menge wieder untereinander sehr verschiedener und äußerlich nicht streng abgegrenzter sozialer Gebilde umfaßt. Diese enthalten alle ein gemeinsames Grundprinzip, das aber auch in anderen Zusammenstellungen vorkommt und in solchem Falle von der gegenwärtig zu gebenden Begriffsentwicklung wieder streng zu trennen wäre¹⁾.

Fast identisch mit dem deutschen Kartellbegriff²⁾ ist das Wort Pool. In der amerikanischen und englischen Literatur wird

¹⁾ cf. Baumgarten und Meszlény: Kartelle und Trusts, Berlin 06 S. 35.

²⁾ Grunzel: Über Kartelle, Leipzig 02 S. 12 und Tschierschky: Kartell und Trust, Göttingen 03 S. 1 definieren: „Ein Kartell ist eine auf dem Wege freien Übereinkommens geschaffene Vereinbarung von selbständigen Unternehmungen mit gleicher Interessengemeinschaft zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Produktion und des Absatzes.“

es stets als Vereinbarung von Unternehmungen unter Wahrung ihrer Selbständigkeit aufgefaßt und gebraucht.

Folgen wir der Entwicklung weiter, so sehen wir als zweites Stadium, daß man ebenfalls beim Zusammenschluß mehrerer oder auch vieler Unternehmungen zur Schaffung gemeinsamer Organe übergeht, wodurch 4. die Syndikate und Verkaufszentralen entstehen. Bei ihnen findet unter eventueller Aufgabe der Betriebsfreiheit ein gemeinschaftlicher Verkauf durch ein Zentralorgan (Verkaufskontor) statt, und die Produktionsmenge wird zwecks Beherrschung des gesamten Marktes und Beseitigung jeder Konkurrenz genau fixiert.

Als dritte Stufe tritt uns eine Zentralisation von 2—3, selten mehr Unternehmungen entgegen mit direkter Gewinnverteilung unter ausdrücklicher Wahrung der Selbständigkeit, womit wir 5. auf die „eigentliche“ Interessengemeinschaft stoßen, deren Begriff bereits definiert wurde.

Die beiden folgenden Stufen sind nicht einmal Interessengemeinschaften im weiteren Sinne mehr, da von einer „Gemeinschaft“ mit mehreren Subjekten keineswegs noch die Rede sein kann. Weil sie aber als nächste Wirtschaftsform auf die „eigentlichen“ Interessengemeinschaften folgen, sollen sie hier genannt werden.

Nach Schaffung gemeinsamer Organe bei den Syndikaten geht man viertens an die Zusammenlegung der Betriebe zu einer Betriebsgemeinschaft, wobei trotz Abtretung der Verwaltungsrechte an die Trustees (Zentralbevollmächtigte) doch eine gewisse rechtliche Selbständigkeit gewahrt wird, so daß wir 6. die „ältere“ Trustform vor uns haben.

Durch Vereinigung sämtlicher Aktien in einer Hand entsteht 7. die „neuere“ Trustform.

Endlich finden wir die Vereinigung nur einer Betriebsabteilung von zwei oder mehreren Unternehmungen, die sich 8. zu einer „Sondergesellschaft“ zusammenschließen, wie wir es bei den Siemens-Schuckertwerken, G. m. b. H., finden.

Bei der fünften Entwicklungsstufe kommt es zu einer vollständigen Zentralisation „auf ewige Zeit“, wobei durch rechtliche und faktische Zusammenlegung der einzelnen Unternehmungen zu einer höheren Einheit d. h. zu einer juristischen Person, die wirtschaftliche wie die juristische Selbständigkeit verloren geht.

Vollzieht sich diese Zusammenlegung bei zwei gleichartigen Unternehmungen und auf dem Wege des freien Vertrages so, daß eine der beteiligten Unternehmungen bestehen bleibt, kommt es 9. zu einer Fusion, die eine Erweiterung gewöhnlich der größeren Unternehmung bedeutet. Wenn auch nicht materiell, so ähnelt sie formell sehr der älteren Trustform.

Entsteht eine vollständige Verschmelzung mehrerer verwandter oder auch nicht gleichartiger Unternehmungen zu einer einzigen Kollektiv- oder Riesenunternehmung, die eine „dauernde und organisch zusammengefaßte Vereinigung“ aller koalitierten Unternehmungen darstellt und gemeinsame Interessen verfolgt, so sind 10. die Bedingungen der amerikanischen „neuesten“ Trustform¹⁾ gegeben.

Das sechste und letzte Stadium in der Entwicklungsgeschichte der Koalitionsbetriebe ist in den Rückbildungen der zentralisierten Großunternehmungen durch 11. „Gründung von Tochtergesellschaften“ oder durch Errichtung von Fabrikationsstätten im Auslande an Stelle von Filialen zu erblicken, die entweder abhängig oder zu eigenen, gewissermaßen selbständigen Gesellschaften gemacht sind, dann aber mit ihrer Muttergesellschaft eine Interessengemeinschaft bilden, deren spezieller Charakter weiter unten zu behandeln ist.

II. Teil.

Die verschiedenen Arten der Interessengemeinschaft.

§ 5. Eigentliche Interessengemeinschaften.

Gehen wir jetzt an die Behandlung der Interessengemeinschaft selbst, so ist die erste Voraussetzung die Beteiligung einer Unternehmung an einer anderen, die, wie wir bereits gesehen, in der verschiedensten Art und unter den verschiedensten Bedingungen geschehen kann.

¹⁾ z. B. Standard Oil- and d. Beef-Trust.

Liefmann unterscheidet drei Arten der Beteiligung: ¹⁾

1. die Beteiligung an Unternehmungen derselben Art,
2. die Beteiligung an rohstoffliefernden oder an weiterverarbeitenden, sowie an Handels- und Transportunternehmungen.
3. die Beteiligung von Banken an gewerblichen Unternehmungen, und quasi als vierte Art eine Weiterbildung, die in der Beteiligung als Selbstzweck von besonders dazu errichteten Unternehmungen besteht.

Es ist wieder nicht unsere Aufgabe, auch alle Beteiligungsarten zu behandeln, die zwischen Erwerbsunternehmungen vorkommen, um sich mit einer anderen Unternehmung gemeinsame Interessen zu schaffen, zumal es sicher nur wenig gesellschaftliche Unternehmungen gibt, die nicht aus den verschiedensten Gründen durch eine Beteiligung in Form von Effektenbesitz an einer anderen interessiert sind. Wohl können sich unter den erwähnten vier Arten der Beteiligung Interessengemeinschaften finden, aber nur wenige sind Interessengemeinschaften in unserem Sinne. Bei ihnen unterscheiden wir vielmehr:

1. „eigentliche“ Interessengemeinschaften, die
 - a) auf Vertrag beruhen und in der Vereinigung von Unternehmungen des Inlandes mit anderen inländischen, aber auch ausländischen Unternehmungen bestehen können, — Interessengemeinschaften, resp. Parallelbegriffe im Auslande können nur gestreift werden, — die
 - b) durch Aktienaustausch zweier oder mehrerer Unternehmungen zwecks dauernden Erwerbs von mehr oder weniger Anteilen der anderen Unternehmung gebildet sind.
2. „uneigentliche“ Interessengemeinschaften, ohne gegenseitige Gewinnverteilung, entstanden:
 - a) durch Aktienübernahme zwischen fremden Gesellschaften oder zwischen Muttergesellschaft und selbstgegründeter Tochterunternehmung,

¹⁾ cf. Liefmann: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Jena 09 S. 44.

- b) durch „einfache Verabredung“ als Grundlage für ein befreundetes Verhältnis mit gegenseitiger Förderung der gemeinsamen Interessen.

An den folgenden Beispielen sehen wir, welche Summe von Vereinbarungen, welche Technik bei den bedeutendsten bisher eingegangenen Interessengemeinschaften typisch ist.

Die erste „eigentliche“ Interessengemeinschaft auf Grund eines Vertrages bildete sich auf dem Gebiete des Bankwesens 1881 in Stuttgart¹⁾. Die Württembergische Bankanstalt vorm. Pflaum & Co., die ein Aktienkapital von 6 000 000 Mk. hatte, traf mit der Württembergischen Vereinsbank, die ein Aktienkapital von 15 000 000 Mk. besaß, eine Vereinbarung mit der Geltungsdauer von 50 Jahren, durch die beide Banken sich verpflichteten, ihre Geschäfte in gemeinschaftlichem Interesse zu führen. Jede von ihnen handelt selbständig und unter alleiniger Haftbarkeit nach außen, Gewinn und Verlust beider aber sind auf jedes Institut im Verhältnis des jeweils eingezeichneten Aktienkapitals zu verteilen.

Der Vertrag garantiert:

1. Die Ausscheidung jeglicher Konkurrenz,
2. gemeinsame Geschäftspolitik unter eigener Verantwortlichkeit nach außen,
3. Wahrung vollständiger Selbständigkeit, und
4. Teilung von Gewinn und Verlust nach einem bestimmten Schlüssel²⁾, wodurch es beiden Instituten, die schon bisher die mächtigsten des Württemberger Landes waren und heute ein Aktienkapital von 32 000 000 Mk. vereinigen, gelang, die Bankherrschaft über ein ganzes Wirtschaftsgebiet zu erobern und somit die von Natur dezentralisierte Organisation des Bankwesens in neue Bahnen zu lenken³⁾, zumal sich ihnen keine größere Konkurrenz entgegenstellte.

Eine auf identischer Grundlage entstandene Kombination bildete die Vereinigung der

¹⁾ „Deutscher Ökonomist“: 1883 S. 169.

²⁾ Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1907/08 I. S. 202 und 309.

³⁾ cf. Wallich: Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Stuttgart-Berlin 1906 S. 72.

Dresdener Bank mit dem A. Schaaffhausenschen Bankverein

im November 1903, wie sie in ihrer Größe und Bedeutung bisher unerreicht ist.

Zur Zeit des Vertragsabschlusses besaß die Dresdner Bank ein ausgedehntes inländisches Filialnetz, und außer wertvollen industriellen Interessen in Sachsen hatte sie gute Beziehungen zur Börse. Sie förderte das Depositengeschäft und die Emissionstätigkeit, besonders aber trieb sie internationale Finanzgeschäfte, die sie von Hamburg, Breslau und London aus mit wechselndem Erfolge kultivierte¹⁾. Durch die Krisis von 1900 stark in Mitleidenschaft gezogen, hatte sie schon länger mit einer Reihe rheinischer Institute Fühlung zu nehmen gesucht, so daß sie bereits mit dem Gedanken umging, alle ihre dortigen Interessen in eine größere rheinische Filiale zu vereinigen.

Der A. Schaaffhausensche Bankverein hatte andererseits eine ausgezeichnete Position in Westdeutschland, da er weit länger schon und in viel größerem Umfange die besten Beziehungen zur rheinisch-westfälischen Montanindustrie unterhielt. Daneben war er bereits längere Zeit durch seine Berliner Filiale mit Erfolg bemüht auch außerhalb des Rheinlandes mehr und mehr an Einfluß zu gewinnen²⁾. So kam es, daß hier das beiderseitige Expansionsbestreben die Peripherie des fremden Wirkungskreises überschritt und die großbetriebliche Tendenz beide Institute bei ihrer Konkurrenz zusammenführte.

Der Dresdner Bank mußte es daher sehr willkommen sein, den erstrebten Stützpunkt am Rhein im A. Schaaffhausenschen Bankverein zu haben, zumal er damals gerade einer der gesuchtesten Geldgeber an der Berliner Börse war, und durch ihn in engere Beziehung mit Rheinland-Westfalen zu kommen. Im anderen Falle war es dem A. Schaaffhausenschen Bankverein nicht weniger erwünscht, in den weiten Geschäftsbetrieb der Dresdner Bank Eingang und dadurch Förderung seiner Interessen zu finden³⁾.

¹⁾ cf. Wallich: Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Stuttgart-Berlin 1906 S. 154.

²⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 257.

³⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 257 und Plutus 08 S. 7.

Wenn auch die erwähnten Umstände schwerwiegend genug waren für den Zusammenschluß, so liegt aber doch noch ein zweiter Anlaß darin, durch die Vereinigung die kapitalkräftigste Macht in Deutschland zu werden, besonders der schon damals ersten Kapitalmacht, der deutschen Bank, gegenüber. Ursprünglich hatte man an eine völlige Verschmelzung, also an eine Fusion beider Banken gedacht. Doch sprachen mehrere Gründe dagegen. Einmal waren es persönliche Momente, weil wohl begreiflicherweise die verschiedenen Direktoren sich nicht einander unterordnen wollten, dann aber scheute man auch die mit einer Fusion verbundenen hohen Stempelkosten. Da ebenfalls eine Beteiligung durch Übernahme von Aktien, ebenso durch Aktienaustausch, wie wir noch sehen werden, immer mehr oder weniger selbst bei ebenbürtigen Kontrahenten die Selbständigkeit des einen oder anderen Instituts einschränkt, und eine auf dem Papier vereinbarte Gleichberechtigung in Wahrheit oft sehr illusorisch wird, so wählte man die Form der Interessengemeinschaft, abgesehen davon, daß außer einer vollständigen Garantie gegenseitiger Selbständigkeit auch das Interesse der neuen Vereinigung selbst stark dafür sprach, weil bei einem völligen Ineinanderaufgehen zweifellos viele bisherige Klienten abtrünnig geworden wären.

Zur weiteren Behandlung entnehme ich dem damaligen Communiqué¹⁾ der Dresdner Bank folgende Hauptpunkte:

1. Die Vereinbarung soll vom 1. Januar 1904 ab auf die Dauer von 30 Jahren gelten und eine Interessengemeinschaft dergestalt herbeiführen, daß jede der beiden Gesellschaften nach außen hin ihre volle Selbständigkeit unter Fortführung der bisherigen Firma behält, also eine Vereinigung der Vermögens- und der Rechtspersönlichkeit nicht stattfindet, daß aber die Geschäfte gemeinschaftlich geführt, die erzielten Gewinne zusammengeworfen und nach dem Verhältnis des jeweiligen Aktienkapitals zuzüglich des bilanzmäßigen Reservefonds verteilt werden.
2. Die Zusammenlegung der Jahresgewinne soll mit der Maßgabe erfolgen, daß zunächst jede Gesellschaft eine Gewinn- und Verlustrechnung ohne Berücksichtigung des Gemeinschaftsverhältnisses aufmacht.

¹⁾ cf. Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1907/08 I S. 78 und 137.

3. Jede Gesellschaft stellt, nachdem ihr Reingewinnanteil aus der Teilungsmasse festgestellt ist, ihre endgültige Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung selbstständig auf.
4. Jeder Gesellschaft steht es frei, aus dem ihr zugefallenen Reingewinnanteil weitergehende Abschreibungen oder Rücklagen vorzunehmen. — (woraus also folgt, daß beide Institute verschiedene Dividenden im gleichen Jahre verteilen können). — Sollte in einem Jahre bei einer Gesellschaft ein Verlust eintreten, so hätte die verlierende Gesellschaft den Verlust, soweit er nicht durch ihren Anteil am Gewinn der anderen ausgeglichen wäre, aus ihrem Reservefond, bezugsweise anderweitig dergestalt zu decken, daß der Jahresgewinn des folgenden Jahres durch einen verbleibenden Verlustsaldo nicht geschmälert wird.
5. Die Zusammenlegung erstreckt sich nur auf die Jahresgewinne, nicht auf Bilanzverluste.
6. Zur Sicherung einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung nach einheitlichen Gesichtspunkten sollen:
 - a) aus jeder Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes und drei Mitglieder des Aufsichtsrates dem Aufsichtsrate der anderen Gesellschaft zugewählt,
 - b) aus dem Aufsichtsrate jeder Gesellschaft durch ihn selbst ein Ausschuß von gleicher Mitgliederzahl ernannt,
 - c) aus den vereinigten Ausschüssen ein Delegationsrat gebildet werden.
7. Eine Grundkapitalerhöhung wird bei jeder der beiden Gesellschaften von der Genehmigung des Delegationsrates abhängig gemacht¹⁾. Zu erwähnen ist noch, daß beim Abschluß des Vertrages das Aktienkapital der Dresdner Bank 130 000 000 Mk. und Mk. 34 000 000 Reserven betrug, das des A. Schaaffhausenschen Bankvereines Mk. 100 000 000 und Mk. 20 000 000 Reserven²⁾. Bei künftigen

¹⁾ cf. Deutscher Ökonom, 12. Dezember 1903 S. 599 und 11. März 1905 S. 137.

²⁾ cf. Wallich: Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Stuttgart-Berlin 06 S. 156.

Gewinnen fielen also der Dresdner Bank $57 \frac{3}{4} \%$, dem A. Schaaffhausenschen Bankverein $42 \frac{1}{4} \%$ zu.

Genau fünf Jahre waren verstrichen, als die auf dreißig Jahre abgeschlossene Interessengemeinschaft Mitte Dezember 1908 durch „Abänderung des Vertrages“ für den 1. Januar 1909 ihre Auflösung erfuhr. „Die Zusammenwerfung der Gewinne und die Einrichtung des Delegationsrates soll von da ab in Wegfall kommen, weil sich die erstrebten Vorteile auch ohne die nach dem Vertrage gegenwärtig auferlegten Beschränkungen erreichen lassen“. Gleichwohl bleiben freundschaftliche Bande bestehen.

Unterziehen wir jetzt die angeführten Vorgänge einer näheren Betrachtung, so können wir den Zweck dieser Kombination neben der Befriedigung des momentanen Geldbedürfnisses der Dresdner Bank und des Expansionsdranges des A. Schaaffhausenschen Bankvereins in zwei Punkten wurzeln sehen:

1. In einer erfolgreichen gegenseitigen Ergänzung.
2. In dem enormen Machtzuwachs, der durch Zusammenfassen der beiderseitigen Kapitalmächte beiden Instituten vollkommene Bereitschaft für alle großen Transaktionen gewährte, d. h. also in der richtigen Erkenntnis, daß eine Gemeinschaft von Kräften und Kapitalien größere Macht und höhere Erträge erzielen kann, als die getrennten Institute resp. die Summe ihrer Einzelkräfte.

Was das Wesen dieser Vereinigungsform anlangt, so hatten wir bereits als Basis den Vertrag konstatiert. Aus dem Communiqué ist deutlich ersichtlich, daß der künstliche Aufbau der Interessengemeinschaft mit ihrem Delegationsrat einen außerordentlich komplizierten Verwaltungsapparat bildet. Endlich beweist uns die Auflösung, daß die Form der Interessengemeinschaft lediglich ein Durchgangsstadium darstellt und keineswegs als Endziel anzusehen ist. Wenn Riesser ¹⁾ die Ansicht hat, daß dies Durchgangsstadium auf jeden Fall zu einer Fusion führen muß, weil beide Kontrahenten sich gegenseitig zu tief in die Karten gesehen, so ist sein Schluß, der allerdings in der Industrie sehr oft seine Geltung findet, für das Bankwesen durch dieses Beispiel widerlegt. Gleichwohl muß auch hier der völligen Trennung eine ge-

¹⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 258.

wisse Übergangsperiode vorausgehen, die wir in dem freundschaftlichen Übereinkommen erblicken, nach dem noch bis 1912 beide Institute in beiden Aufsichtsräten vertreten sind. Bis dahin hofft man alle gemeinsamen Angelegenheiten erledigt zu haben.

Bevor wir jetzt die Wirkung dieser Interessengemeinschaft näher ins Auge fassen, wollen wir noch kurz die Konfliktmöglichkeiten erörtern, die zu ihrer Auflösung geführt haben oder geführt haben können. Im Voraus sei erwähnt, daß wie überall, so auch hier persönliche Momente eine Hauptrolle spielen. Es scheint sogar festzustehen, daß sie nicht wenig vor den sachlichen präponderieren. Im übrigen ist es natürlich, daß eine derartige Gemeinschaft mit den leitenden Persönlichkeiten steht und fällt.

Beschränken wir uns daher auf die sachlichen Momente, so trat bei der Behandlung der Entstehung dieser Interessengemeinschaft deutlich hervor, daß erstens beide Institute eine sehr verschiedene Entwicklung vor ihrem Zusammenschluß gehabt haben.

Ein zweiter Grund zu dem Konflikte kann in den finanziellen Ergebnissen¹⁾ liegen, daß nämlich der A. Schaaffhausensche Bankverein bis Ende 1907, obgleich die Entwicklung beider Institute in den letzten Jahren eine ständig steigende gewesen, — wie schon das erste gemeinsame Jahr hinsichtlich der Ertragnisse und der allgemeinen Lage als sehr befriedigend zu bezeichnen war — an die Dresdner Bank per Saldo Mk. 400 000 auszahlen mußte, wofür als Ursache seine glückliche Beteiligung an der Internationalen Bohrgesellschaft mit 500 % Dividende anzugeben ist.

Ein dritter Grund wird darin bestehen, daß beide Institute in letzter Zeit von mehreren Geschäftsunfällen betroffen wurden. Während die Dresdner Bank durch Unterschlagungen und Be-

1) Dividenden		Dresd. Bank, A. Schaffh. Bankv.		Dividenden	
		(empfang aus der Gemeinsch.)			
7 ¹ / ₂	1904	—	319 511	1904	7 ¹ / ₄
8 ¹ / ₂	1905	—	253 422	1905	8 ¹ / ₄
8 ¹ / ₂	1906	753 907	—	1906	8 ¹ / ₂
7	1907	226 159	—	1907	7
		M. 980 066		M. 572 933	

trügereien große Verluste erlitt, hatte sich der A. Schaaffhausensche Bankverein bei verschiedenen industriellen Unternehmungen sehr unglücklich engagiert. Offenbar konnte die unter dem anreizenden Einfluß einer Hochkonjunktur geschaffene und zu Zeiten des Glücks harmonisierende Gemeinschaft die Feuerprobe der rückläufigen Wirtschaftsperiode nicht bestehen. Es tritt jedenfalls bei diesem Mißerfolge klar zutage, welche Verantwortung jedes Institut übernahm, ohne die bei einer Mitverantwortung von Verlusten unbedingt erforderliche Möglichkeit einer Kontrolle zu haben.

Viertens wären die sich konsequent ändernden Geldverhältnisse des A. Schaaffhausenschen Bankvereins anzuführen. Auf die bisher stets langfristig gewährten Kredite hatte er beständig einen Ausgleich in dem Vermögenszuschuß der reichen Rheinländer gefunden. Da aber gerade die letzten fünf Jahre als die Ära ihres Borgens zu bezeichnen sind, in denen alle Großunternehmer ihre Werke durch Ankauf oder Neugründungen erweiterten, so wurden bedeutende Geldmittel festgelegt, die man jetzt von seinem Guthaben bei dem A. Schaaffhausenschen Bankvereine abhob, oder, falls es nicht ausreichte, sich dort durch einen Blankokredit verschaffte.

Endlich ist der letzte und sicher nicht geringste Grund der Auflösung in dem Umstande zu suchen, daß die Dresdner Bank nach sechs Jahren bedeutend fester und selbständiger dasteht als Anno 1903 nach der Krisis. Heute verfügt sie über viele Depositengelder, die aber doch nicht zu langfristigen Krediten ohne weiteres fortgegeben werden können. Andererseits hat der A. Schaaffhausensche Bankverein in Zukunft von der Internationalen Bohrgesellschaft nichts mehr zu erwarten¹⁾; also würde auch der Zuschuß in die Gemeinschaft ausbleiben. Außerdem ist sein Einfluß im Rheinlande nicht mehr der alte, da auch die anderen Großbanken, vor allem die Deutsche Bank, jetzt Filialen dort besitzen. Untersuchen wir jetzt die Wirkung, die diese Vereinigung zur Folge hatte, so ist:

1. die völlige Konkurrenzausschaltung durch vertragsmäßig vereinbarte Gleichberechtigung zu konstatieren,
2. ist die Interessengemeinschaft der Ausgangspunkt einer Reihe von Transaktionen geworden, die das deutsche

¹⁾ Sie sah sich sogar gezwungen, zu liquidieren.

Bankwesen weiter konzentrierten. So mußte z. B. die Dresdner Bank nach dem Vertragsabschlusse 1903 verschiedene Institute am Rhein, die sie bis dahin als ihre dortigen Interessenvertreter protegierte, plötzlich als überflüssig wieder abstoßen, so daß letztere gezwungen wurden, sich neue Stützpunkte zu suchen, wie z. B. die Kölnische Wechsler- und Kommissionsbank, die durch ihren Anschluß an den A. Schaaffhausenschen Bankverein allerdings in der Interessengemeinschaft verblieb, dann die Westdeutsche Bank, vorm. Jonas Cahn u. a. ¹⁾,

3. scheint vom rein sachlichen Standpunkte aus durch diese Interessengemeinschaft zwischen Banken der Weg gewiesen, auf dem durch die natürliche Entwicklung die hauptstädtischen Institute zu einer immer vollkommeneren Ausnützung einer Vorzugsstellung, ev. mit einem Male die größte Kapitalmacht zu werden, sich nähern können. Gleichzeitig ist bewiesen, daß keineswegs die Bildung von Bankkonzernen, die immer die Selbständigkeit des kleineren Institutes interminiert, als letzte allein seligmachende Konzentrationsform zu betrachten ist.

Was die Gefahren anlangt, die solcher Gemeinschaft dauernd drohen, und die wir zum Teil an unserem Beispiel schon in den fünf Konfliktmöglichkeiten kennen lernten, — verschiedene Vorentwicklung, finanzielles Ergebnis, Mißerfolge, veränderte Verhältnisse, verstärkte Position, infolge deren jedes Institut bequem allein bestehen kann, — so können noch zwei weitere hinzugefügt werden. Einmal kann der ursprünglich festgesetzte Verteilungsschlüssel bei ev. Vergrößerung oder Erweiterung nicht mehr zutreffen und der eine Teil daraufhin den anderen an einer berechtigten Expansion zu hindern suchen, dann können auch verschiedene Ansichten über Reserven und Abschreibungen herrschen, die trotz eines Delegationsrates, der ja nur entscheiden, aber nicht immer auch zu versöhnen imstande ist, ev. zu großen Differenzen führen.

Wenden wir uns nun auch den Interessengemeinschaften auf dem Gebiete der Industrie zu, so tritt uns als eine der größten

¹⁾ cf. Wallich, Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Stuttgart-Berlin 05 S. 156.

in der Maschinenindustrie, die im Mai 1905 zwischen der A.-G. für Feld- und Kleinbahnenbedarf vorm. Orenstein & Koppel und der Arthur Koppel A.-G. abgeschlossene Vereinigung entgegen. Sie kam zustande auf der bekannten Basis, daß jede der beiden Gesellschaften nach außen hin ihre volle Selbständigkeit unter Fortführung der bisherigen Firma bewahren sollte, also mit anderen Worten eine Vereinigung der Vermögens- und der Rechtspersönlichkeit nicht stattfand. Die Geschäfte sollten gemeinschaftlich geführt, die beiderseitigen Jahresgewinne zusammengeworfen und nach dem Verhältnis des jeweiligen Aktienkapitals zuzüglich des bilanzmäßigen Reservefonds verteilt werden. Auf Grund dieses Vertrages vergütete die A.-G. Orenstein & Koppel an die Arthur Koppel A.-G. 1905 Mk. 20 500.—, wogegen letztere der ersteren 1906 Mk. 22 602 herausbezahlte¹⁾. Zur Sicherung einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung nach einheitlichen Gesichtspunkten haben stets zwei Vorstandsmitglieder und ein Aufsichtsratsmitglied der einen dem Aufsichtsrate der anderen Gesellschaft anzugehören. Wie bei der Dresdner-A. Schaaffhausenschen Vereinigung wurde auch hier zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten ein Delegationsrat, ferner Erhöhung des Aktienkapitals bei Orenstein & Koppel um Mk. 3 000 000.— auf Mk. 11 000 000, bei der Arthur Koppel A.-G. von Mk. 9 000 000 auf Mk. 10 000 000 vorgesehen. Der Interessengemeinschaftsvertrag war auf 35 Jahre geschlossen. Verschiedene Gegensätze aber brachten ihn im Dezember 1908 zur Auflösung, der im Januar 1909 die völlige Verschmelzung in Form der Fusion folgte.

Beide Unternehmungen haben eine Reihe von Zweigniederlassungen im In- und Auslande, selten zugleich an einem Orte. Unter Garantie von Selbständigkeit und Gleichberechtigung vereinigen sie sich, um ihren Wirkungskreis gegenseitig zu vergrößern, die Konkurrenz völlig auszuschalten, die Unkosten zu verringern, und dadurch für beide Gesellschaften die Verdienstmöglichkeiten zu erhöhen. Da man von vornherein bezweifeln mußte, ob alle die wertvollen, durch beide Direktionen geschaffenen Beziehungen auf andere Weise als durch Aufrechterhaltung der Selbständig-

¹⁾ cf. Saling 07/08, II S. 1274 u. 75 und Handbuch d. deutsch. A.-G. 1907/08 I S. 895 u. 887.

keit behauptet werden könnten, so wählte man die Form der Interessengemeinschaft auf der Basis des Vertrages. Doch hat anscheinend der Ressortpartikularismus der einzelnen Vertreter der beiden Gesellschaften dahin geführt, daß sich beide Gesellschaften an den verschiedensten Punkten der Welt trotzdem eine den gemeinsamen Interessen nachteilige Konkurrenz bereiteten. Es wurde hierdurch eine über das übliche Maß hinausgehende Einmischung des Delegationsrates in die Geschäfte erforderlich und hierdurch gleichzeitig der Beweis erbracht, daß die erstrebten Ziele mit der Interessengemeinschaft sich nur unvollkommen erreichen ließen¹⁾, weil sich bei unproduktiven Dingen ein Verbrauch wertvollster Arbeitskräfte und eine Benachteiligung für die Geschäfte beider Gesellschaften ergab. Während aber die Großbankengemeinschaft durch die Eigenart des Bankbetriebes eine Trennung vornehmen konnte, erwies sich hier eine Scheidung, die Wiederherstellung des Status quo, unmöglich. Denn in der Industrie ist eine genaue gegenseitige Kenntnis der sich trennenden Parteien von größter Tragweite²⁾.

Nach der vollständigen, fast gleichzeitigen Verschmelzung der Stahlbahnwerke *Freudenstein & Co.*, der nächstgrößten deutschen Unternehmung in der Feld- und Kleinbahnindustrie mit der A.-G. vorm. *Orenstein & Koppel*, konnte nunmehr bei einheitlichem Zusammenarbeiten der beiden größten Unternehmungen auf diesem Gebiete jegliche Konkurrenz als beseitigt gelten. Den Anlaß zur Auflösung des Vertrages bildete eine schon oben erwähnte Konfliktsmöglichkeit, das finanzielle Ergebnis, daß die A.-G. *Orenstein & Koppel* besser rentierte, und die

¹⁾ cf. Berlin. Tagbl. 16. Febr. 1909. Abdbl.

²⁾ Zuletzt ist zwischen der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfs-Akt.-Ges., Abteilung *Huldschinsky-Werke Gleiwitz* und der *Bismarck-Hütte* auf dem Gebiete der Herstellung und Verkäufe schmiedeeiserner Röhren ein Interessengemeinschaftsvertrag für 10 Jahre zustande gekommen zwecks gegenseitiger Ergänzung des Produktionsprozesses, Ersparnis in den Betriebseinrichtungen und Verminderung der Selbstkosten. Ein gemeinschaftlicher Verkauf für In- und Ausland wurde vorgesehen und zur Durchführung des Vertrages eine G. m. b. H. gegründet unter der Firma „Verkaufsstelle oberschlesischer Stahlröhrenwerke (Bismarck-Hütte—Huldschinsky-Werke) G. m. b. H.“ mit dem Sitz in Berlin und mit Zweigniederlassungen in *Gleiwitz* und in *Bismarck-Hütte*. (Frankf. Ztg. 24. 6. 10.) — cf. a. a. O. S. 48—50.

Arthur Koppel A.-G. durch die Veruntreuungen eines ihrer Prokuristen große Verluste erlitten hatte¹⁾. Auf Anregung der Deutschen Bank stellte darauf die Arthur Koppel A.-G. den Antrag zur Fusion²⁾, dem die A.-G. vorm. Orenstein & Koppel nach sympathischer Äußerung der Dresdner Bank dann zustimmte. Wie sich die Fusion vollzog, ist hier nicht zu behandeln. Beide Unternehmungen werden: Orenstein & Koppel-Arthur Koppel A.-G. neu firmiert, und man hofft, für die Zukunft, durch Stilllegung von Parallelbetrieben in der Zentralisation eine Vereinfachung des Betriebes, ebenso eine Ersparung von Arbeitskräften zu erwirken³⁾.

In dem Gebiete der Elektrizitäts-Industrie ist geradezu ein Chaos von Unternehmungs- und Finanzierungsformen zu finden gewesen. Nach Eberstadt waren in den neunziger Jahren die großen Elektrizitätsgesellschaften „zugleich Maschinenbauanstalten, Energielieferanten und Finanzinstitute“. Es gibt wohl kaum eine Betriebs- oder Finanzierungsform, die auf diesem Gebiete keine Anwendung gefunden hätte⁴⁾. Als erstes greifbares Produkt in der Metamorphose der Entwicklung sehen wir hier 1900 die Bildung von 7 Gruppen (Konzernen), zu denen sich 27 Einzelgesellschaften zusammenschlossen. Doch verblieb es hierbei nicht. 1903 ging die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (A.-E.-G.) mit der Union-Elektrizitäts-Gesellschaft (U.-E.-G.), der Tochtergesellschaft von Ludwig Löwe & Co., auch eine Interessengemeinschaft auf die Dauer von

¹⁾ cf. Frankfurter Zeitung 15. Dez. 08 und Berl. Tagbl. 28. Dez. 08.

²⁾ cf. „Deutsch. Ökonom“ 20. Jan. 09.

³⁾ Die bis vor kurzem bestehende Interessengemeinschaft der drei Gesellschaften: Benrather Maschinenfabrik Kethmann, Märkische Maschinenfabrik vorm. Stückenholz und Duisburger Maschinenfabrik vorm. Bechem war ebenfalls nur der Übergang zur Fusion, der Ende Juni d. J. als letztes Entwicklungsstadium die Bildung einer ganz neuen Aktiengesellschaft: Deutsche Maschinenfabrik A.-G. in Duisburg folgte. (cf. Frankf. Ztg. 23. 6. 10.)

Der größte Teil der Aktien der Benrather Maschinenfabrik befindet sich übrigens im Besitz der Berlin-Anhalter Maschinenbauanstalt und der Stettiner Chamottefabrik Didier. (cf. a. a. O. S. 47 und 48.)

⁴⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. etc. Jena 06 S. 82.

35 Jahren ein, für die nachstehende Grundsätze und Bestimmungen gelten:

1. Identität der Geschäftsführung und Verwaltung, soweit diese gesetzlich zulässig,
2. Arbeitsteilung entsprechend der Eigenart der beiderseitigen Fabrikationseinrichtungen unter Austausch aller kommerziellen und technischen Erfahrungen,
3. möglichste Erhaltung der gegenwärtigen Beschäftigungsverhältnisse beider Gesellschaften,
4. Tunlichste Verschmelzung der auswärtigen Organisationen¹⁾.

Ferner leiten die beiderseitigen Direktoren die Geschäfte beider Gesellschaften gemeinschaftlich als Gesamtdirektion. Von ihrer auf 10 festgesetzten Zahl sollen 7 der A.-E.-G. und 3 der U.-E.-G. angehören. Die Mitglieder beider Aufsichtsräte bilden den gemeinsamen Delegationsrat, der über alle wichtigen, die Interessengemeinschaft betreffenden Fragen zu entscheiden hat.

In der ungleichen Anzahl der aus jeder Gesellschaft hervorgegangenen Direktoren tritt schon das Übergewicht der A.-E.-G. mit damals Mk. 60 000 000 Aktienkapital gegenüber der U.-E.-G. mit nur Mk. 24 000 000 Aktienkapital klar hervor. Da die Kombination eine Zusammenfassung und möglichste Vereinigung der technischen und kommerziellen Kräfte und Leistungen der beiden Gesellschaften herbeizuführen bezweckte, so ist ihr Entstehungsgrund weniger, wie es bisher der Fall war, in einer Minderung resp. Ausschaltung der Konkurrenz zu sehen, vielmehr allein in der gegenseitigen Ergänzung, zumal die U.-E.-G. die Herstellung von Werkzeugmaschinen, Wasserhaltungen für bergbauliche Anlagen, Gesteinsbohrmaschinen etc. und elektrische Installationen für Schiffe als Spezialitätbetrieb, während die A.-E.-G. insbesondere Einrichtung, Betrieb und Verwertung elektrischer Anlagen, und nur im allgemeinen Herstellung und Vertrieb der dazu dienenden Maschinen, Apparate und Utensilien vornahm²⁾. Die Gemeinschaft auf Grund dieses Vertrages sollte aber keineswegs die Entwicklung der beiden Gesellschaften abschließen. Schon 1904 wurde er durch eine völlige Fusion ersetzt.

¹⁾ cf. Handb. d. deutsch. A.-G. 1907/08 II S. 667 und 690.

²⁾ cf. Handb. d. deutsch. A.-G. 1907/08 II S. 667.

In der Industrie für Nahrungs- und Genußmittel ist in der Spiritusfabrikation die Interessengemeinschaft zwischen der Breslauer Spritfabrik A.-G. mit Mk. 4 200 000 Aktienkapital und der Nordhäuser Spritfabrik A.-G. vorm. Leißner & Co., in Nordhausen mit Mk. 307 000 Aktienkapital anzuführen, die durch einen Vertrag Ende Dezember 1904 für den 1. Oktober 1908 auf 7 Jahre abgeschlossen wurde¹⁾. Sie ist um so bedeutender, als sie eine Annäherung der ost- und mitteldeutschen Spritfabrikation darstellt. Der Grund für die Vereinigung besteht darin, daß die Zentrale für Spiritusverwertung in den mitteldeutschen Spritfabriken wesentlich mehr Rohspiritus rektifizieren ließ, als in den benachbarten Brennereien hergestellt wurde, und daß deshalb dauernd Rohspiritus aus dem kartoffelbauenden Osten in großen Mengen nach Mitteldeutschland verfrachtet werden mußte. Wenn diese Rohwaren nun nur 80—84% reinen Alkohol enthalten, so werden stets gleichzeitig ca. 16—20% Wasser auf der weiten Strecke vom Osten nach Mitteldeutschland verfrachtet, während deren Kosten sich ersparen ließen, sobald die Rohspiritusmenge in den östlichen Raffinerien mit zur Vereinigung gelangt ist und als prima Sprit nach dem westlichen Konsum verschickt wird. Über den Vertrag selbst (ob Gewinnverteilung stattfindet und ein Delegationsrat vorhanden), war nichts zu erfahren. Es sei aber noch bemerkt, daß die Breslauer Spiritusfabrik A.-G. ein bedeutendes Übergewicht hat, da sie über ein fast 14 mal so großes Aktienkapital verfügt und eine größere Anzahl von Aktien der Nordhäuser Spiritusfabrikation A.-G. vorm. Leißner & Co. bereits übernahm, so daß sich letztere schon in starker Abhängigkeit von ihrer größeren Partnerin befinden muß. Die Interessengemeinschaft wird sicher nur die Übergangsform zur Fusion bilden²⁾.

Eine nicht weniger enge Interessengemeinschaft wurde im November 1904 in der chemischen Industrie zwischen der Farbenfabrik vorm. Friedrich Bayer & Co. mit einem Aktienkapital von Mk. 36 000 000 und der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen mit einem Aktienkapital

¹⁾ cf. Handb. d. deutsch. A.-G. 1908/09 II S. 647 u. 660.

²⁾ Sie wurde September 07 schon beschlossen, konnte aber nicht zur Ausführung gelangen, weil anlässlich der Kapitalserhöhung, die gleichzeitig hätte erfolgen müssen, ein Erbe eines der ersten Aktienzeichner im letzten Augenblick unerwartete Schwierigkeiten machte.

von Mk. 21 000 000 abgeschlossen, die am 1. Januar 1905 in Kraft trat für die Dauer von 50 Jahren und auf der Grundlage eines Vertrages entstand. Nach ihm bleibt die Selbständigkeit der beiden Gesellschaften erhalten, und die Gewinne werden unter Beseitigung etwaiger Ungleichheiten in die beiderseitigen Vermögenswerte hälftig geteilt.

14 Tage später vereinbarte man die Aufnahme der A.-G. für Anilinfabrikation in Treptow (bei Berlin) mit einem Aktienkapital von Mk. 14 000 000 in die bisherige Interessengemeinschaft auf der Grundlage eines zweiten Vertrages, nach dem der A.-G. für Anilinfabrikation vom Gesamtgewinne der drei Gesellschaften 14% zufallen, während die anderen beiden Gesellschaften je 43% erhalten. Etwaige mit diesem Prozentsatz nicht im Einklang stehende Ungleichheiten sollen im Verhältnis der Vermögenswerte der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation zu denen der ersten Interessengemeinschaft beseitigt werden ¹⁾. Im übrigen bleibt für jede der drei Gesellschaften vollständige Selbständigkeit gewahrt. Ihr gemeinsames Organ ist ein Delegationsrat. Eine Erhöhung des Aktienkapitals wurde nicht vorgenommen. Den Grund für den Zusammenschluß zu diesem Dreibund bildete der Plan der A.-G. für Anilinfabrikation in Treptow zwecks Vergrößerung ihrer Produktion eine neue Fabrik in Rheinau zu gründen und neue Artikel mit verfallenem Patent von jetzt ab zu fabrizieren ²⁾, mit anderen Worten der Plan, vor allem der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen starke Konkurrenz zu machen, die somit beseitigt wurde ³⁾.

Sehen wir jetzt zum Ausland hinüber ⁴⁾. Hier haben wir auf dem Gebiete der Verkehrs- und Transportgesellschaften eine

¹⁾ Saling 1907/08 II S. 1163.

²⁾ Als dritte Interessengemeinschaft in der chemischen Industrie sei noch die 1899 auf 30 Jahre getroffene Vereinbarung der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron mit den Elektrochemischen Werken in Bitterfeld und Rheinfelden genannt.

³⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken Jena 06 S. 87.

⁴⁾ Auch zwischen der A. L. Mohr A.-G. (in Altona) und den Holländ. Margarinewerken Jürgens & Prinzen (in Goch), die zusammen eine Produktion von 500—600 t per Woche haben, wurde eine Interessengemeinschaft zwecks Ausschaltung der Konkurrenz in Norddeutschland vereinbart. (cf. Berl. Tagbl. d. 10. Okt. 04.)

interessante Interessengemeinschaft in den Verträgen, die 1902 zwischen den Dampfschiffahrtsgesellschaften Hamburg-Amerikalinie und dem Norddeutschen Loyd einerseits und der Internationalen Mercantile Marine Company (Morgan Trust, zu dem 9 amerikanische und englische Dampferlinien gehören) andererseits abgeschlossen wurden.

1. Sie beziehen sich auf 20 Jahre, ohne die Unabhängigkeit der betreffenden Gesellschaften in irgend einer Weise anzutasten und enthalten für jeden Teil das Recht einer Revision nach 10 Jahren, widrigenfalls die Verträge mit einjähriger Frist gekündigt werden können, ferner eine genaue Begrenzung des beiderseitigen Wirkungskreises, wonach den deutschen Gesellschaften der Verkehr zwischen deutschen Häfen vorbehalten ist. Außerdem können ihre Schiffe auf den Linien nach Südamerika, Mexiko, Westindien resp. nach allen Ländern, mit denen der Trust keine Verbindungen pflegt, zwecks Aufnahme von Passagieren in englische Häfen anlaufen, während die Schiffe des Trust nur mit vorherigem Einverständnis der beiden deutschen Gesellschaften deutsche Häfen berühren dürfen. Für diese Vergünstigung jedoch verzichten die beiden deutschen Gesellschaften auf das englisch-amerikanische Frachtgeschäft, ebenso auf das Anlaufen belgischer Häfen bei den Fahrten nach Nordamerika. Betreffs der französischen Häfen ist keiner der beiden Teile gebunden. Die Errichtung neuer Linien muß, da der andere Teil jedesmal berechtigt ist, sich mit $\frac{1}{3}$ daran zu beteiligen, erst einem gemeinsamen Überwachungsausschusse vorgetragen werden, der aber kein Vetorecht besitzt. Auch ein gemeinsamer Fahrplan der ersten Dampfer ist vorgesehen, und die Rückfahrkarten aller drei Gesellschaften werden gegenseitig für das nordatlantische Kajütegeschäft als gültig anerkannt ¹⁾.

2. Enthalten die Verträge eine gegenseitige Gewinnbeteiligung derart, daß die deutschen Gesellschaften dem Trust jährlich ein Viertel der Summe vergüten, die sie über 6% Dividende zahlen, während sie für die Summe, die an ihrem Gewinne fehlt, um 6% Dividende verteilen zu können, ein Viertel von dem Trust zugezahlt erhalten.

¹⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken. Jena 06 S. 92.

3. Ist die Vereinbarung gegenseitiger Aushilfe in gewissen Fällen getroffen, die in einer gegenseitigen Unterstützung gegen fremde Konkurrenz besteht, ferner in der Verpflichtung, bei Mangel an Schiffen der einen Gesellschaft in erster Linie die anderen beiden interessierten Gesellschaften anzugehen, ehe sie bei einer fremden Reederei zu chartern versucht. Außerdem dürfen beide Teile weder direkt noch indirekt Aktien des anderen Teiles erwerben, eine Bestimmung, die noch durch Satzungsänderungen betreffs Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlungsbeschlüsse von deutscher Seite aus verschärft wurde.

Für die Überwachung der richtigen Ausführung des Bundesvertrages ist entsprechend dem uns bekannten Delegationsrat ein Ausschuß gebildet, dem ein amerikanischer, ein englischer Trustleiter und die beiden deutschen Generaldirektoren angehören. Im Falle eines Krieges zwischen zwei der beteiligten Nationen treten die Verträge außer Kraft¹⁾. Wenn hier das Wort Interessengemeinschaft nicht erwähnt wird, so haben wir es in Wahrheit doch mit einer Interessengemeinschaft zu tun, die in ihrem internationalen Charakter von desto größere Bedeutung ist. Ihr Entstehungsgrund ist vor allem in der Ausschaltung der gegenseitigen starken Konkurrenz zu erblicken, daß sich nämlich in Amerika ein Trust gebildet hatte, der die beiden deutschen Gesellschaften einfach früher oder später vernichtet hätte. Diesem Kampf auf Leben und Tod zog man die Vereinigung vor. Man spezialisierte die Seewege, wodurch ein Leerfahren der Schiffe auf unrentablen Linien vermieden ist. Im übrigen finden wir alle typischen Merkmale einer durch Vertrag entstandenen Interessengemeinschaft, an Stelle des Delegationsrates den Ausschuß, und wenn auch keine regelrechte Gewinnverteilung nach einem bestimmten Schlüssel, so doch eine gegenseitige kompensative Gewinnbeteiligung. Eine gemeinschaftliche Geschäftsführung ist natürlich der ganzen Sachlage nach unmöglich.

Weitere sehr interessante Beispiele von internationalen Interessengemeinschaften sehen wir bei den deutschen Pulver- und Dynamitfabriken, zwischen denen schon seit 1889 auf 35 Jahre

¹⁾ Handb. d. deutsch. A.-G. 1909/10 I S. 648—54 und 613—18.

ein „General-Kartell-Vertrag“ besteht zum Zwecke einer gemeinsamen Gewinn- und Verlustbeteiligung¹⁾.

Die Pulvergruppe umfaßt die vereinigten Kölner-Rottweiler Pulverfabriken in Berlin, die Pulverfabriken von Kramer & Buchholz zu Rönsahl und Rübeland, sowie die Kommanditgesellschaft von Wolff & Co. in Walsrode.

Die Sprengstoffgruppe bilden die vier früher unter dem Namen „Deutsche Union“ vereinigten deutschen Sprengstofffabriken. Ihnen ist nun die Nobel-Dynamite Trust-Company in der Weise beigetreten, daß das Gewinnergebnis der außerdeutschen mit ihr verbundenen Gesellschaften durch die deutsche Union in die Kartellverrechnung mit der Pulvergruppe eingebracht wird. Jede Gesellschaft behält ihre selbständig bestehende Organisation bei. Die Geschäftsleitung besorgt ein aus 12 Mitgliedern bestehender Delegationsrat, von denen 6 die Pulver-, 6 die Sprengstoffgruppe stellt. Für die Delegierten gelten die Einschränkungen, daß sie Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates resp. Mitinhaber von Firmen der beteiligten Unternehmungen sein müssen. Sie entscheiden über die Ausführung neuer Einrichtungen, — bis Mk. 25 000 darf jeder Kontrahent für sich allein solche treffen — über Vermehrung und Verbesserung der Fabriken und Anlagen, über Feststellung der Vorbilanzen, über Beteiligungen an anderen Unternehmungen, Veräußerung von Grund und Boden, von Wertpapieren Änderungen des Anlage- und Betriebskapitals, ferner über die Beteiligung einer Gruppe oder eines ihrer Mitglieder an neuen Unternehmungen, endlich ob das Unternehmen den Interessen des Generalkartells förderlich, gleichgültig oder schädlich sei. In ersterem Falle wird die Gruppe aufgefordert, sich an dem betreffenden neuen Unternehmen zu beteiligen. Lehnt sie ab, so steht es der anderen Gruppe frei, für ihre Rechnung einzutreten. Sind aber 6 Stimmen des Delegationsrates dagegen, darf niemand sich an demselben beteiligen bei einer Konventionalstrafe bis zu Mk. 1 500 000.

¹⁾ Der General-Kartell-Vertrag erfuhr 1894 durch den Abschluß des „General-Kartell-Anschluß-Vertrages“ mit der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G. eine weitere Ausdehnung. Der ganze Zusammenschluß zielt wohl vor allem auf eine Ersparnis der enormen Versicherungsprämien ab.

Die beiden Gruppen sammeln dann die Vorbilanzen ihrer Teilnehmer jedes Jahr und reichen sie beim Delegationsrat ein, der sie durch Kommissare prüfen läßt. Als Grundsatz der Feststellung der Gewinn- und Verlustrechnung gilt, daß stets das kleinere Gewinnergebnis als verteilbar behandelt werden soll. Die Vorbilanz wird zusammengerechnet und die Gesamtgewinnsumme unter beide Gruppen verteilt. Die Sprengstoffgruppe erhält 60%, die Pulvergruppe 40%.

Einseitiges Kündigungsrecht hat keine Gruppe. Nach Ablauf des General-Kartell-Vertrages wird das gemeinschaftliche Vermögen verteilt. Bei der Ablösung eines einzelnen Geschäftes muß der Rechtsnachfolger in den Vertrag eintreten.

Im Auslande allein haben wir parallel zu unserer auf Vertrag basierenden Interessengemeinschaft das amerikanische Pooling. Obwohl es nicht direkt in unsere Abhandlung gehört, da es infolge der ausländischen Gesetzgebung und Verhältnisse trotz seines fast gleichen Charakters sich nicht mit unserem Begriffe decken kann, so soll es doch hier genannt werden, zumal man mit ihm dieselben Zwecke verfolgt, wie mit unseren Interessengemeinschaften, und zwar nach Liefmann¹⁾ „Herbeiführung engerer Beziehungen, Ausscheidung oder Minderung der Konkurrenz und gemeinsames Handeln mit einheitlicher Geschäftspolitik“. Während das Pooling früher häufiger vorkam, ist es jetzt infolge der Trustgesetzgebung meist verboten. Auf Grund eines Vertrages werden wie in Deutschland die Gewinne zusammengeworfen und nach einem bestimmten Schlüssel hinterher in Verteilung gebracht.

Nachdem wir die auf Vertrag basierende Interessengemeinschaft an sechs Beispielen aus den verschiedensten Gebieten kennen gelernt haben, wenden wir uns jetzt einer anderen Art der „eigentlichen“ Interessengemeinschaften zu, die auf Aktien-austausch beruht und sich besonders bei den Banken wahrnehmen läßt.

1895—1900 verdrängte eine dauernd zunehmende Konzentrationsbestrebung die bisherige Dezentralisation der Betriebe und fand, wo nicht in Form der Fusion, in Form der Interessengemeinschaft ihren Ausdruck. Es bildeten sich einerseits durch den von

¹⁾ cf. Liefmann: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften. Jena 09 S. 63.

der Provinz wie von der Metropole gleichmäßig ausgehenden Expansionsdrang, andererseits durch das infolge wirtschaftlichen Rückganges immer stärker sich äußernde Anlehnungsbedürfnis der Provinzbanken an einen starken Rückhalt die Konzerne, an deren Spitze die fünf Großbanken stehen, so daß man:

1. Die Gruppen der Deutschen Bank,
2. die Gruppe der Diskonto-Gesellschaft,
3. die Gruppe der Dresdner Bank,
4. die Gruppe des A. Schaaffhausenschen Bankvereins,
5. die Gruppe der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter)

zu unterscheiden hat. Diesen Großbanken bietet nun die durch Aktienaustausch eingegangene Interessengemeinschaft um so mehr Anreiz, den Aktionären des anzugliedernden Institutes den Aktienaustausch zu offerieren, je höher das Agio ihrer eigenen Aktien ist. Dann aber gewährt sie beiden Kontrahenten, wie sie im übrigen nur Vorteile für sie birgt, eine gewisse Selbständigkeit, Entwicklungs- und Bewegungsfreiheit, wobei trotzdem eine einheitliche Leitung in der Geschäftspolitik nach außen gesichert ist. Dem kleineren Institut, der Konzernbank, ermöglicht erst der Halt an der Großbank, an seinen eigentlichen lokalen Wirkungskreis seine ganze Kraft zu konzentrieren, ohne gezwungen zu sein, durch eine Niederlassung in der Hauptstadt hiervon abzuweichen und sich eventuell auf einen aussichtslosen Konkurrenzkampf einzulassen. Dabei aber ist es Mitinhaberin aller Vergünstigungen und Vorteile der Großbank, wodurch es an Position, Macht und Einfluß ganz bedeutend gewinnt. Endlich kann es bei dem großen Rückhalt kritischen Zeiten ruhiger ins Auge sehen als allein, was allerdings für die leitende Bank die Gefahr einer zu großen Inanspruchnahme in sich schließt. Doch verfügt die Großbank wieder infolge der vielen Zuflüsse von seiten der Konzernbanken und ihrer Klientel in weit größerem Maße über disponible Mittel als ohne diese Kombination.

Aber nicht geringer ist die Bedeutung der Interessengemeinschaft durch Aktienaustausch für die Großbank anzuschlagen. Nicht nur, daß diese eine starke Erweiterung ihres Geschäftsbereiches erfährt, weil sie durch die sachkundigen Informationen der an Ort und Stelle sitzenden Konzernbanken eine eingehende Kenntnis der Lage in den verschiedenen Industrie- und Handels-

zweigen erhält, sondern sie schafft sich auch dadurch ein ausgedehntes Absatzgebiet für ihre Emissionen — beides Punkte, die später auch bei der Gründung von Tochterbanken eine große Rolle spielen — und ist imstande, ihre Kunden bei eventuellen Geschäftsmaßnahmen durch Gewährung größerer Fazilitäten und genauerer Informationen eine schnellere und bessere Unterstützung zuteil werden zu lassen. Ferner wird durch die Kombination die Großbank in die Lage gesetzt, eine großzügige Geschäftspolitik nach außen mit einheitlichem Programm unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtinteressen zu entfalten, was ihr bei kleinerem Geschäftsumfange unmöglich ist¹⁾. So sind nach Riesser²⁾ dann zwischen Anfang 1897 und Ende 1900 bei den Banken neun inländische Interessengemeinschaften vereinbart, bis Ende 1902 schon 16. Die stärkste Konzentrationsbewegung vollzog sich 1904, und Ende desselben Jahres ist die Zahl auf 53 gestiegen.

Aber auch in der Industrie finden sich häufig „eigentliche“ auf Aktienaustausch basierende Interessengemeinschaften wie z. B. auf dem Gebiete des Bergbau- und Hüttenwesens, wo Ende 1904 die größte deutsche Kohlenbergbaugesellschaft, die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., die damals ein Aktienkapital von 69 Millionen besaß, mit zwei großen Eisenwerken, dem Schalker Gruben- und Hüttenverein, dessen Aktienkapital Mk. 10,05 Millionen betrug, und dem Aachener Hüttenverein „Rote Erde“, der 11½ Millionen Mark Aktienkapital hatte, eine derartige Interessengemeinschaft einging³⁾. Es wurde vereinbart, daß in Zukunft der Gesamtgewinn aller drei Gesellschaften zusammengeworfen und im Verhältnis von 73,5 Teilen (= 56,54 %) auf Gelsenkirchen, von 31 Teilen (= 23,84 %) auf Aachen und von 25,5 Teilen (= 19,62 %) auf den Schalker Hüttenverein ent-

¹⁾ Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 260 und 261.

²⁾ Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 251.

³⁾ Kürzlich hat die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. mit den Piesboeufischen Röhrenwerken, zuletzt auch Mitte Juni d. J. mit der Düsseldorfer Röhrenindustrie Akt.-Ges. in Oberbilk Verhandlungen betreffs Eingehung einer Interessengemeinschaft auf 25 Jahre gepflogen, die zu einem erfolgreichen Ergebnis führten ab 1. Juli 1910. Für Gelsenkirchen ist die Möglichkeit vorgesehen, ab 1915 die Fusion zu erklären. (Frankf. Ztg. 20. 6. 10.)

fallen soll ¹⁾. Der Vertrag ist kündbar mit einjähriger Frist, jedoch nicht früher als zum 31. Dezember 1935. Zur Ausführung der Transaktion erhöhte die Gelsenkirchener Gesellschaft ihr Aktienkapital mit Mk. 55 Millionen auf 119 Millionen, um so den Aktionären der beiden anderen Gesellschaften den Umtausch ihrer Aktien in solche von Gelsenkirchen anzubieten. Zum Zwecke der Herbeiführung möglicher Einheitlichkeit bei den drei Verwaltungen ist bestimmt, daß das erste Vorstandsmitglied und je zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der beiden anderen Gesellschaften dem Gelsenkirchener Aufsichtsrate zugewählt werden, während in gleicher Weise drei Herren aus der Gelsenkirchener Verwaltung in den Aufsichtsrat jeder der beiden anderen Gesellschaften eintreten sollen. Trotzdem hier zwei relativ kleine Unternehmungen zusammen einer fast sechsmal so großen gegenüber stehen, bleibt doch ihre Selbständigkeit unberührt, ohne indes eine Verschmelzung für später auszuschließen. Im März 1907 vollzog sich dann auch die Fusion.

Bemerkenswert ist, daß hier die Interessengemeinschaft ihre Entstehung nicht dem Verlangen nach Vergrößerung, sondern dem natürlichen Gang, den das westdeutsche Wirtschaftsleben genommen hatte, verdankt. Das alte Kohlensyndikat war nach zehnjährigem Bestehen 1903 abgelaufen. Eine Erneuerung wurde deshalb sehr erschwert, weil eine Anzahl großer Hüttenzechen außerhalb des Syndikats stand und in Zeiten der Depression große Mengen Kohlen auf den Markt brachte. Da hierdurch dem Syndikat die Beherrschung und Regulierung desselben unmöglich gemacht war, mußte ihr Beitritt dringendes Erfordernis sein. Er konnte nur dadurch veranlaßt werden, daß man ihnen große Beteiligungsziffern einräumte, den Selbstverbrauch auf den der Unternehmung gehörigen Hütten freigab und sie nur verpflichtete, die überschießenden Kohlenmengen durch das Syndikat zu verkaufen. Infolgedessen ist aber die Stellung der Hüttenzechen im Syndikat eine viel günstigere als die der übrigen reinen Kohlenzechen, zumal sich erstere durch Vergrößerung ihrer Eisenproduktion für erheblich größere Kohlenmengen nutzbringende Verwendung schaffen. Als natürliche Folge haben jetzt nicht mehr nur die Eisenwerke ein Interesse, sich Kohlenzechen anzugliedern, um vom Syndikat unab-

¹⁾ Handb. d. deutsch. A.-G. 1907/08 I S. 678 und 694.

hängig zu sein, sondern die großen Kohlegesellschaften suchen sich Eisenwerken anzuschließen, um ihre Kohlen besser verwerten zu können ¹⁾. In unserem Beispiel sollte die seitherige reine Kohlenzeche Gelsenkirchen, die dem Kohlsyndikat angehört, unabhängig gemacht werden von der erörterten Benachteiligung gegenüber den Hüttenzechen. Die Interessengemeinschaft tritt uns als reine Übergangsform entgegen und beruht, wie gesagt, auf Aktienaustausch, der durch Erhöhung des Aktienkapitals der größten der drei Gesellschaften ermöglicht wird. An Stelle des uns bisher begegneten Delegationsrates ist ein Gemeinschaftsausschuß vorhanden, ohne dessen Zustimmung keine wichtige Maßnahme getroffen werden darf. Er ist zusammengesetzt aus den Vorständen aller drei Gesellschaften und aus je drei Mitgliedern, die die drei verschiedenen Aufsichtsräte aus ihrer Mitte wählen. Als Wirkung der Vereinigung ist anzugeben: Sicherung des Absatzes, Aussicht auf Ermäßigung der Selbstkosten, besonders aber eine bedeutende Machterweiterung ²⁾, die jedem Kampfe ruhigen Auges entgegenzusehen gestattet ³⁾.

Aus dem Gebiete der Industrie der Steine und Erden läßt sich anführen, daß Anfang 1906 zwischen der Stettiner Chamotte-A.-G. vorm. Didier (Stettin) und der Berlin-Anhaltischen Maschinenbau-A.-G. (Berlin) eine Vereinbarung getroffen wurde auf 30 Jahre, nach welcher die Resultate der beiderseitigen Bilanzen, die in bisheriger Weise aufzustellen sind, vereinigt und so geteilt werden, daß auf die Stettiner Chamottefabrik, deren Aktienkapital Mk. 12½ Millionen beträgt, 65%, auf die Berlin-Anhaltische Maschinenbauaktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Mk. 9 Millionen 35% des Gewinnes entfallen ⁴⁾. Im Zusammenhang damit nahm man in Stettin eine Erhöhung des Aktienkapitals um 2 075 000 Mk. in 2075 neuen Aktien vor (ab 1. Januar 1906 div.-ber. Akt.), von denen den alten Aktionären

¹⁾ cf. Liefmann, Kartelle und Trusts, Stuttgart 05 S. 115.

²⁾ Berliner Tagbl. 8. Okt. 04, Abdbl.

³⁾ NB. Auch unter Gewerkschaften finden sich Interessengemeinschaften, wie eine Ende 1906 zwischen der Gewerkschaft Apfelbaumerzug, Concordia und Bautzenberg geplant wurde. Sie sollte vor allem die gemeinschaftliche Nutzung der Hochofenanlage der Gewerksch. Apfelbaumerzug bezwecken.

⁴⁾ Handb. d. deutsch. Aktienges. 1907/08 I S. 890.

Mk. 1 737 000 im Verhältnis von 6 : 1 angeboten wurden. Dazu ist ebenfalls die Einrichtung eines Delegationsrates getroffen mit den bekannten Funktionen, nur in der Abweichung, daß trotz der im Verhältnis von 3 zu 4 verschiedenen Grundkapitalien beide Gesellschaften die gleiche Mitgliederzahl stellen. Als Entstehungsgrund der Gemeinschaft ist das Bedürfnis gegenseitiger Ergänzung anzugeben ¹⁾.

Ähnlich sehen wir in der Eisenindustrie, daß eine Interessengemeinschaft im Mai 1907 die Oberschlesische Eisenbedarfs-A.-G. mit einem Aktienkapital von Mk. 48 000 000 und die Firma Steffens & Nölle, Eisengroßhandlung (Werksfirma) in Berlin mit Mk. 9 000 000 Aktienkapital zusammenbrachte. Sie kam so zustande, daß die kleinere Berliner Firma der größeren schlesischen durch Umwandlung in deren Gesellschaftsform (Aktien-gesellschaft) assimiliert wurde, und daß man zur Durchführung der Transaktion das Aktienkapital beider Gesellschaften um je Mk. 3 000 000 erhöhte ²⁾.

Abweichend von den bisherigen Wahrnehmungen ist der Umstand, daß die Vereinigung nur auf die verhältnismäßig kurze Zeit von 5 Jahren eingegangen wurde, da beide Gesellschaften verpflichtet waren, den Aktienbesitz bis Ende 1912 nicht zu veräußern. Schon nach 1½ Jahren im Dezember 1908 erfuhr sie aber vorzeitig ihre Auflösung, weil die Berliner Partnerin im Vergleich zu dem erzeugten Rohmaterial zu wenig Verarbeitungsaufträge stellte. Die Interessengemeinschaft löste sich durch gegenseitige Rückgabe der je Nom. Mk. 3 000 000 Aktien, mit denen sich beide Gesellschaften durch Austausch wechselseitig beteiligt hatten. Doch bestehen nach wie vor bezüglich des teilweisen Absatzes der B-Produkte zwischen beiden Gesellschaften gute Beziehungen. Die Bedeutung dieser, wenn auch in durchaus freundschaftlicher Weise vor sich gegangenen Trennung liegt darin, daß wir in ihr die erste Rückbildung in der häufig erörterten Frage der Werksfirmen

¹⁾ Ebenso steht die Frankfurter Asbestwerke A.-G. vorm. Louis Wertheim (mit einem Aktienkapital von 1 200 000 Mk.) in Interessengemeinschaft mit den Asbest- und Gummiwerken Alfred Calmon in Hamburg (mit 6 Millionen Mark Aktienkapital). Diese besitzen für 837 000 Mk. Aktien von den ersteren. Näheres wird seitens der Gesellschaften nicht veröffentlicht (Saling 08/09 II 1438).

²⁾ cf. Saling 07/08 II S. 831.

finden. Die Interessengemeinschaft wurde eingegangen von der Oberschlesischen Eisenbahnbedarfsaktiengesellschaft, um sich auf alle Fälle den Absatz ihrer Produkte zu sichern, wie aus demselben Grunde viele große Eisenwerke in der Periode vor der letzten Verlängerung des Stahlwerkverbandes zu großen Händlerfirmen in enge Beziehung traten.

In der Chemischen Industrie¹⁾ hat sich wie in der Elektrischen ein ähnlicher Prozeß vollzogen, vor allem unter den Farbstofffabriken, die noch vor kurzem den Weltmarkt beherrschten, aber infolge des enormen Aufschwunges der englischen Industrie und der dauernden Konkurrenz im Auslande sich immer mehr nach Zusammenschluß sehnten²⁾. Im Herbst 1904 kam es zur ersten Interessengemeinschaft zwischen den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. Main mit einem Aktienkapital von Mk. 17 000 000 und 10 Millionen Obligationen und Leopold Cassella & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M. mit Mk. 20 000 000 Aktienkapital und ebenfalls 10 Millionen Obligationen. Die Vereinigung, die vom 1. Januar 1904 an in Kraft trat, wurde derart durchgeführt, daß die G. m. b. H. Leopold Cassella & Co. sich in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien mit Mk. 20 000 000 Aktien und Mk. 10 Millionen Obligationen verwandelte und nach einer Erhöhung des Aktienkapitals der Höchster Farbwerke um Mk. 5½ Millionen auf Mk. 22½ Millionen diesen ihre Aktien in Umtausch gab³⁾. Die Gemeinschaft hatte also ihre Entstehung vor allem der Verminderung der Konkurrenz zu danken. Nicht weniger aber sind noch zwei andere Gründe für den Zusammenschluß mit ausschlaggebend gewesen. Einmal ist das Expansionsbedürfnis mit anzuführen, daß jede Unternehmung ohne Herbeiführung einer Verständigung zweifellos in das Produktionsgebiet der anderen hätte eindringen lassen, dann aber — und das ist das schwerwiegendste Motiv — eine erfolgreiche Ergänzung nicht nur innerhalb ihres beiderseitigen Wirkungskreises, sondern beim ganzen Produktionsprozesse, da die Farbwerke eine Anzahl von Rohmaterialien fabrizierten, die die Firma Cassella trotz Bedarfs

¹⁾ cf. a. a. O. S. 28 u. 29.

²⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 86.

³⁾ Saling 1907.08 II S. 1165.

nicht selbst herstellte, sondern erst beziehen mußte und umgekehrt ¹⁾).

Die Vereinigung ist herbeigeführt durch Aktienaustausch mit den Nebenerscheinungen: Umwandlung der Gesellschaftsform der einen, Erhöhung des Aktienkapitals der anderen Gesellschaft. Die Gemeinschaft gewährt beiden Firmen neben einer gestärkten Position gegenüber der Konkurrenz die Möglichkeit zum gemeinsamen Bezuge von Rohmaterialien und Kohlen von außen, gleichzeitig zur gegenseitigen Unterstützung in allen Patent- und Lizenzfragen ²⁾ und zu gemeinsamer Errichtung von Fabrikationsstätten im In- und Auslande. Nicht zuletzt bewirkte sie einen Stillstand der dauernd fallenden Teerfarbenpreise. Hierzu sei noch darauf hingewiesen, daß wohl in keinem Industriezweige der Konkurrenzkampf so heftige Formen annehmen kann, als gerade in der chemischen Industrie. Der Grund liegt in der steten Veränderung, die durch die Fortschritte der Technik in der Erzeugung der Produkte hervorgerufen wird. Wissenschaft und Technik arbeiten dauernd an der Vereinfachung und Verbilligung der Fabrikationsmethoden, deren Folgen dann in einer starken Entwertung zum Ausdruck kommen. Es entbrennt ein Wettbewerb der alten und neuen Methode, bei dessen Höhepunkt erst die Fabriken den unhaltbaren Zuständen durch Zusammenschluß ein Ende zu machen versuchen.

Bei den genannten chemischen Unternehmungen bleibt die Entwicklung auf der Stufe der Interessengemeinschaft kaum stehen. Bald kam eine Annäherung des Zweibundes an den Dreibund. Die Badische Anilin- und Sodafabrik schloß mit den Farbwerken vorm. Meister, Lucius und Brüning in Höchst a. Main betreffs gemeinsamer Preisregulierung des künstlichen Indigo, der von beiden fabriziert wurde, einen Vertrag ab. Ob alle fünf Unternehmungen sich später einmal vereinigen werden, daß die bedeutendsten Farbenfabriken dann eventuell zusammengehen, wird uns die Zukunft zeigen.

¹⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 86/87.

²⁾ Besonders gegenüber der Schweiz, wo vor dem deutsch-schweizerischen Handelsvertrage alle deutschen Erfindungen kostenlos benützt wurden.

Aus der Brauereibranche soll zunächst die Interessengemeinschaft zwischen der Brauerei Stern-A.-G. und Brauerei Kempff A.-G., beide zu Frankfurt a. Main, näher behandelt werden. Sie kam dadurch zustande, daß Ende 1907 das Grundkapital der Sternbrauerei um Mk. 525 000 auf Mk. 2 325 000 erhöht und den Aktionären der Brauerei Kempff, deren Aktienkapital Mk. 1 400 000 beträgt, angeboten wurde, ihre Aktien in neuauszugebende der Brauerei Stern-A.-G. umzutauschen. Sie erhielten für je 5 Aktien der Brauerei Kempff A.-G. drei Aktien der Brauerei Stern, dazu eine bare Entschädigung von 250 Mk. Neben diesem Aktienaustausch wurde noch ein Vertrag auf 30 Jahre geschlossen, nachdem beide Gesellschaften getrennt bestehen bleiben, also ihre volle Selbständigkeit behalten und ihre bisherige Firma unverändert weiter führen sollen. Die Bruttogewinne werden zusammengerechnet und nach einem Gewinnverteilungsschlüssel: ein Drittel an die Brauerei Kempff und zwei Drittel an die Brauerei Stern, wie es den letztjährigen Ergebnissen entsprach, verteilt. Jede Gesellschaft stellt ihren endgültigen Reingewinn und dessen Verteilung nach ihrem Ermessen fest. Der Direktor der einen Brauerei kommt in den Vorstand der anderen, ebenso ein Mitglied des Aufsichtsrates der einen in den Aufsichtsrat der anderen Brauerei. Auch soll ein Delegationsrat aus drei Aufsichtsratsmitgliedern der Brauerei Stern-A.-G. und zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Brauerei Kempff-A.-G. gebildet werden ¹⁾.

Die Gründe des Zusammenschlusses sind auch hier Verminderung der Konkurrenz, vor allem aber die Ergänzung des Produktionsprozesses. Der Aktienaustausch fand statt zwischen ungleichen Partnern, ohne daß jedoch die Selbständigkeit des schwächeren wesentlich bedroht ist. Die Gemeinschaft gewährt beiden Unternehmungen durch bessere Ausnützung der vorhandenen, sich gegenseitig ergänzenden Anlagen, durch Vereinfachung der Verwaltung und gemeinsamen Einkauf des Rohmaterials eine bedeutende Verminderung der Spesen und große Ersparnis im Betriebe, so daß man mit Recht bessere Erträge für die Zukunft zu erzielen hoffte.

Eine zweite gleiche Interessengemeinschaft existiert seit dem 3. April 1905 zwischen der Deutschen Bierbrauerei-A.-G. zu Berlin mit einem Aktienkapital von Mk. 4 000 000 und der

¹⁾ Saling 07/08 I S. 331 und 387.

Brauerei zum Feldschlößchen, A.-G. zu Dresden mit einem Aktienkapital von Mk. 2 250 000. Man vereinbarte sie auf 30 Jahre und sie vollzog sich so, daß das Bankhaus Gebrüder Arnold in Dresden den Feldschlößchen-Aktionären den Umtausch ihrer Aktien anbot. Es wurden für je Mk. 250 Feldschlößchenaktien Mk. 200 in $4\frac{1}{2}\%$ igen Obligationen der Bank für Brauindustrie zu Berlin, eventuell auch eine Barabfindung von 130 % oder Aktien der Deutschen Bierbrauereiaktiengesellschaft zum Tageskurse gegeben. Man tauschte über Mk. 2 000 000 Feldschlößchenaktien gegen genannte Werte um. Während aber sonst gewöhnlich eine Erhöhung des Aktienkapitals eintritt, wurde hier das Aktienkapital von Mk. 3 000 000 auf Mk. 2 225 000 herabgesetzt durch Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 4 : 3. Die so erzielten Gewinne verwandte man zu Abschreibungen und Reserven¹⁾.

Der Zweck für die Bildung der Interessengemeinschaft war der, eine größere Rentabilität der Abteilung Radeberg und der Feldschlößchenbrauerei durch möglichste Verbilligung der Produktion und des Absatzes herbeizuführen. Ein aus fünf jährlich neu zu wählenden Mitgliedern gebildeter Delegationsrat ist auch vorhanden. Die Jahresgewinne der beiden selbständig verbleibenden Gesellschaften werden in die Jahresgemeinschaft eingebracht und zu gleichen Teilen verteilt. Ein eventueller Jahresverlust ist als Minusbetrag bei der Ertragsberechnung in die Jahresgemeinschaft einzustellen. Bis 1911 besteht für beide Gesellschaften noch ein Rücktrittsrecht. Der Gesamtabsatz der Interessengemeinschaft betrug 1906 428 456 hl, wurde jedoch seither nicht mehr veröffentlicht.

Hervorzuheben ist, daß die Vereinbarung einer Interessengemeinschaft nirgends so überlegt werden muß, als gerade in der Brauindustrie. Haben zwei Brauereien erst eine derartige Gemeinschaft abgeschlossen, so gibt es, ohne daß beide Teile dadurch schwere finanzielle Einbußen erleiden, keine Scheidung mehr. Es bewahrheitet sich hier stärker als in jeder anderen Industrie Riessers²⁾ Ansicht, daß nur eine Fusion folgen kann. Doch ist die Situation weniger durch die gegenseitige Kenntnis von

¹⁾ Saling III 1909/10 298.

²⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken Jena 06 S. 258.

sonst eifrig gewährten wichtigen Geschäftsinteressen zweier ursprünglicher Konkurrenten gegeben, als vielmehr durch die vielen, infolge der Gemeinschaft getroffenen Änderungen auf technischem, besonders aber auf organisatorischem Gebiete, die auf eine Einschränkung übermäßiger Kreditgewährung abzielen. Denn in keinem anderen Gewerbe wird der Produzent so direkt durch den Kunden in Anspruch genommen. Oft sieht der Produzent sich vor die Frage gestellt, entweder auf den Kunden zu verzichten oder ihm eine größere Hypothek zu gewähren. Vor ihrem Zusammenschluß zu der Interessengemeinschaft müssen beide Gesellschaften entsprechend handeln, nach dem Zusammenschluß dagegen braucht nur eine von ihnen solche Hypothek zu gewähren, da in den späteren Verträgen sicher, wenn es von Vorteil scheint, die Klausel untergebracht ist, daß das Bier beider Gesellschaften an demselben Orte verschenkt werden kann. Die einzelne Gesellschaft aber bewilligt von jetzt ab eine größere Hypothek als früher allein, weil ja beide Gesellschaften Gewinn aus dem Anwesen ziehen. Bei einer Trennung nun wäre das Grundstück bedeutend höher belastet als es der Verbrauch des Bieres einer Brauerei allein unter denselben Konsumtionsverhältnissen rechtfertigen kann¹⁾. Eine Herbeiführung des ehemaligen Zustandes infolge eventueller Unstimmigkeiten ist daher nicht so einfach wie auf dem Gebiete des Bankwesens, wo sich uns trotz gleicher Geschäftstätigkeit auch große Schwierigkeiten zeigten. Sie ist wegen des enormen mit ihr verknüpften Kostenaufwandes meistens so gut wie ausgeschlossen.

In den sechs bis jetzt behandelten, auf Aktienaustausch beruhenden Beispielen vereinigte die Interessengemeinschaft stets Unternehmungen des Inlandes, die vorher ohne jede Beziehungen nebeneinander bestanden, aber stets gleiche oder gleichartige Interessen verfolgten.

Zwischen Unternehmungen Deutschlands und des Auslandes dürfte wohl keine Interessengemeinschaft auf der Basis des Aktien-

¹⁾ Eine ähnliche Interessengemeinschaft vereinigt seit dem 1. Febr. 1908 die Filter- und Brautechn. Maschinenfabrik A.-G. vorm. L. A. Enzinger in Worms und Berlin mit den Union-Werken A.-G., Fabriken für Brauereierrichtungen in Mannheim und Berlin. Während beide Gesellschaften in der bisherigen Weise tätig sind, werden seit dem Zusammenschluß die Gewinne zusammengeworfen und nach einem näher festgelegten Schlüssel verteilt.

austausches für einen längeren Zeitraum mit gemeinsamer Gewinnverteilung vorhanden sein mit Ausnahme der oben erwähnten Pulverfabriken, die von anderer Seite wieder als reine Trusts aufgefaßt werden.

Bloßer Aktienaustausch zwischen Unternehmungen des Auslandes, besonders in Amerika, ist bei Liefmann: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Jena 1909, nachzulesen.

Auch zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften kann kaum eine auf Aktienaustausch basierende Interessengemeinschaft vorkommen. Da die Tochtergesellschaft erst durch die selbständige Muttergesellschaft eventuell von ihrer ursprünglichen Abhängigkeit zur Selbständigkeit erhoben ist. Ein Aktienaustausch wird aber nur da vorgenommen, wo dem altruistischen Prinzip von dem bisherigen egoistischen ein Opfer gebracht werden muß und somit, wenn auch noch so wenig, doch etwas von der alten Selbständigkeit verloren geht, ein Moment, das bei dem Verhältnis zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft nicht in Frage steht. Zwischen ihnen kommt die Interessengemeinschaft vielmehr dadurch zum Ausdruck, daß die Muttergesellschaft einfach einen Teil der Aktien der Tochtergesellschaft behält resp. übernimmt, weshalb diese einseitige Art der Interessengemeinschaft nicht mehr zu den „eigentlichen“ zählt und weiter unten zu behandeln ist.

§ 6. Uneigentliche Interessengemeinschaften.

Nicht dieselben Zwecke und Ziele, die zu der eigentlichen Interessengemeinschaftsform Veranlassung gaben und oben ¹⁾ näher ausgeführt wurden, sucht man mit den „uneigentlichen“ Interessengemeinschaften zu erreichen. Diese sind nur deshalb nicht zu übergehen, weil sie manches mit den eigentlichen Interessengemeinschaften identisch haben, sehr leicht für solche gehalten und oft fälschlich so bezeichnet werden. Sie treten besonders deutlich wieder im Bankwesen hervor, wo die eine Bank (Großbank) Aktien einer fremden kleineren Bank oder, wie eben erwähnt, ihrer Tochtergesellschaft übernommen hat. In solcher Aktienübernahme ist jedoch noch keineswegs eo ipso schon eine „uneigentliche“ Interessengemeinschaft zu verstehen, die viel-

¹⁾ cf. a. a. O. S. 10.

mehr erst dann vorliegt, wenn auf Grund eines begleitenden Vertrages beide Gesellschaften sich verpflichten, gemeinsame Geschäftspolitik zu treiben, resp. wenn das kleinere Institut, dessen Aktien übernommen sind, seine Bankgeschäfte mit der größeren Partnerin macht. Diese läßt eventuell einen oder auch mehrere Vertreter in den Aufsichtsrat des kleineren Institutes eintreten, das dann bei ihr ein sog. „Meistbegünstigungsrecht“ genießt ¹⁾.

Nach der 1881 entstandenen ersten auf Vertrag basierenden Württembergischen Interessengemeinschaft vernahm man 14 Jahre lang nichts wieder von einer zweiten gleichnamigen Kombinationsform bis 1895 die Berliner Diskontogesellschaft Kommanditgesellschaft auf Aktien mit der Norddeutschen Bank in Hamburg eine zweite, doch auf anderer Basis stehende Interessengemeinschaft einging.

Beide Institute waren bereits seit 10 Jahren in Geschäftsbeziehungen, die immer enger wurden, besonders seit der Ende der 80er Jahre gemeinsamen Beteiligung an mehreren überseeischen Unternehmungen. Durch die hier erlittenen Mißerfolge kam es zur Vereinigung, da man in ihr das geeignetste Mittel zur Deckung der gemeinsamen Verluste erblickte, wofür auch entschieden die nach der Vereinigung zur Interessengemeinschaft erfolgte Kapitalreduktion der Norddeutschen Bank spricht. Der Grund der Entstehung dieser Vereinigung liegt also nicht, wie man annehmen sollte, in einem beiderseitigen Expansionsbedürfnis, wenngleich zweifellos auch der Gedanke an eine glückliche gegenseitige Ergänzung innerhalb ihrer Geschäftsbereiche mit ausschlaggebend gewesen sein mag. Der Zusammenschluß kam nun so zustande, daß

1. die Norddeutsche Bank, deren Nominalbestand außer den Reserven Mk. 60 000 000 betrug, sämtliche Aktien in neue Kommanditanteile der Diskontogesellschaft umwandelte und für je Nominal Mk. 9000 von dieser Nominal Mk. 6000 erhielt, daß also Nominal Mk. 60 000 000 Aktien der Norddeutschen Bank Nominal Mk. 40 000 000 neue Kommanditanteile der Diskontogesellschaft wurden, die vorher ihr Kapital zu diesem Zwecke von Mk. 75 auf Mk. 115 000 000 erhöht hatte ²⁾.

¹⁾ cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 256.

²⁾ cf. Saling 1908,09 II S. 574.

2. Daß man an Stelle der bisherigen Aktiengesellschaft eine Aktien-Kommanditgesellschaft errichtete, die zwar unter dem alten Namen „Norddeutsche Bank“, aber mit dem verminderten Kommanditkapitale von Mk. 40 000 000 vorläufig bis 1933 fortgeführt werden soll. Um jedoch die völlige Interessengemeinschaft zwischen beiden Instituten in Berlin und Hamburg zu verwirklichen, befindet sich ihr ganzes Grundkapital, also sämtliche Kommanditanteile, als dauernde Beteiligung in den Händen der Diskontogesellschaft zu Berlin. Hierin liegt der Schwerpunkt bei der Beurteilung¹⁾. Während bisher ein Vertrag oder ein Aktienaustausch in Verbindung mit einem Verträge dem Zusammenschluß zugrunde lag, haben wir hier Übernahme aller Aktien der einen Bank durch die andere. Ferner sehen wir, daß 1. beide Teile nicht annähernd ebenbürtig sind, 2. daß der schwächere Teil unter Beibehaltung der alten Firma auf das Niveau einer Filiale des stärkeren herabsinkt und seine Selbständigkeit völlig verloren hat, da stets, je nach dem, ob nur ein Teil, die Mehrzahl oder alle Aktien in die Hände des größeren Institutes resp. der Großbank gelangt sind, die Selbständigkeit des kleineren in seiner Geschäftsführung sich beschränken oder fallen muß.

Betrachten wir nun die erwähnten Konzerne der einzelnen Großbanken näher, deren beteiligte Gesellschaften durch eine Interessengemeinschaft mit ihnen verbunden sind und zum Teil wieder selbst mit kleineren Instituten nach Riesser²⁾ vielfach eine „Unter-Interessengemeinschaft“ bilden — sie sind natürlich hier nicht zu spezialisieren —, so können wir oft die Gründung von neuen Banken bemerken, die sich im Inlande weniger zahlreich finden, im Ausland dagegen eine desto größere Rolle spielen. Während sie hier eine geringere Bedeutung haben, dienen sie außerhalb der Grenzen als Ersatz von Filialen, die zur Pflege des überseeischen Verkehrs nicht ausreichen. Doch haben die Tochterbanken fast nur die Nachteile mit diesen gemeinsam, weil sie sich beliebig jedem Einfluß auf ihre Geschäftsführung und jeder Kontrolle ihrer Geschäftstätigkeit entziehen können, daneben aber

¹⁾ cf. Wallich: Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Stuttgart-Berlin 05 S. 119.

²⁾ Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken. Jena 06 S. 254/56.

einen dauernden Aktienbesitz erfordern und gerade in kritischen Zeiten erhebliche Kapitalansprüche an die Mutterbank stellen ¹⁾). Es sind jedoch auch bei ihnen nicht zu unterschätzende Vorteile vorhanden, die auf den Beziehungen zwischen den Großbanken und der Industrie basieren. Denn die Macht der großen Banken liegt nicht nur in der Summe der Aktienkapitalien und der Reserven ihrer einzelnen Institute, sie besteht vielmehr hauptsächlich in den Riesenkapitalien der verschiedenen Industriegesellschaften, auf die sie ihren Einfluß ausüben. Es sind daher beispielsweise auf dem Gebiete der elektrotechnischen Industrie die Elektrizitätsgemeinschaften in großem Umfange von den Großbanken resp. unter ihrer Mitwirkung errichtet und schließlich Sammelpunkt der Banken geworden. Wenn letztere auch gewiß nicht im eigentlichen Sinne des Wortes die Geldgeber der industriellen Aktiengesellschaften darstellen, so vermitteln sie doch ihren Aktienkredit an der Börse und stellen ihnen des öfteren auch direkt Gelder auf längere oder kürzere Zeit zur Verfügung. Wie schon im täglichen Leben der Geldgeber dem Schuldner gegenüber gewöhnlich ein Übergewicht besitzt, so ist auch in den meisten Fällen bei der Geschäftspolitik der Industriegesellschaften das Bankinteresse dominierend ²⁾). In diesem kurz skizzierten Verhältnis der Großbanken zur Industrie dienen nun die Tochterbanken dazu, einen Teil der finanziellen Aufgaben, vor allem auf dem Gebiete der Emissionstätigkeit den Mutterbanken abzunehmen oder zu erleichtern. Einen zweiten Vorteil bieten sie dadurch, daß sie Werte kleiner Unternehmungen finanziell verwertbar machen, die an sich seitens der Großbanken nicht zu emittieren sind, und durch deren Aufnahme sie eine besondere Grundlage für auszugebende Obligationen gewinnen. Endlich sind sie geeignet, durch Gründung oder Erweiterung industrieller Unternehmungen, durch Unterstützung solcher Organisationen und späteren Absatz ihrer Werte den Einfluß der Großbanken auf bestimmte Industriezweige erheblich zu vergrößern. Sehen wir aber von den Vorteilen und Nachteilen einmal ab, so ist jedenfalls klar, daß je größer der Aktienbesitz an einer anderen Gesellschaft ist, um so inniger auch die „Interessengemeinschaft“ beide Unter-

¹⁾ Riesser, Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken, Jena 06 S. 252,

²⁾ cf. Plutus 1908 S. 765.

nehmungen verbindet, und daß das übernehmende Institut um so mehr das Verlangen hat, einen möglichst großen Einfluß auf das kleinere auszuüben. Seinen Höhepunkt erreicht es hierin, wenn es das gesamte Aktienkapital des anderen in Händen hat, was einen Ersatz für die Fusion bedeutet.

Die auf Aktienübernahme basierenden Beziehungen auf internationalem Boden können noch eher als „uneigentliche“ Interessengemeinschaften angesprochen werden, als die eben behandelten, deren Selbständigkeit gänzlich verloren ist.

Es wäre die *Entente cordiale* zwischen der Nationalbank für Deutschland und dem *Credit Mobilier Français* so aufzufassen, die im Februar 1909 geplant wurde in der Weise, daß die Nationalbank für Deutschland, deren Aktienkapital Mk. 80 000 000 beträgt, frs. 10 000 000 übernahm, d. i. $\frac{2}{5}$ des bisherigen Aktienkapitals des *Crédit Mobilier*, der eine Kapitalserhöhung von frs. 25 000 000 auf frs. 45 000 000 vornahm und somit in die Reihe der Großbanken eintrat.

Diese „Interessengemeinschaft“, in der man auch eine bloße Beteiligung zu sehen braucht, ist um so bedeutender, als man auf ihr eine Basis gewonnen hat, deutsche Werte in Frankreich unterbringen zu können und umgekehrt, zumal in Frankreich, dem typischen Rentnerlande, die Kapitalistenwelt nach höher verzinslichen Werten verlangt, die sie jetzt außer in amerikanischen Effekten auch in deutschen Rentenwerten und den sogenannten „schweren“¹⁾ deutschen Industriepapieren erhält²⁾.

Ebenso kann man auch aus dem Gebiet der Industrie eine „uneigentliche“ auf Aktienübernahme basierende internationale Interessengemeinschaft bei der größten deutschen Kammgarnspinnerei *Stöhr & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien*, mit einem Aktienkapital von Mk. 10 000 000 finden, die den größten Teil ihrer Effekten in Aktien der *Botany Worsted Mills* zu *Passaic* (New Jersey) besitzt. Da die amerikanische Gesellschaft ein Aktienkapital im Werte von 3 600 000 Doll. hat, ist sogar bei dieser Interessengemeinschaft der Schwerpunkt des ganzen Geschäfts von Deutschland nach Amerika verlegt³⁾.

¹⁾ deren Sicherheit sich in Krisenzeiten bereits bewährt hat.

²⁾ cf. Berliner Tagbl. 2. März 1909.

³⁾ cf. Sa ling 1908,09 II S. 1650.

Wie nun die Banken Tochtergesellschaften im Auslande haben, so gründen auch viele deutsche industrielle Großunternehmungen an Stelle von deutschen Filialen, die im Auslande als nicht einheimische oft große Schwierigkeiten überstehen müssen, selbständige Gesellschaften nach ausländischem Rechte, damit sie der ausländischen Steuergesetzgebung unterstehen und ebenso die Bevorzugung der einheimischen Unternehmungen genießen.

So gründete z. B. die Zellstoffabrik Waldof in Mannheim, die ein Aktienkapital von Mk. 19 000 000 hat, im November 1900 in Rußland die Zellstoffabrik Waldof bei Perna u als russische Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von Rbl. 3 000 000 in Aktien zu 1000 Rubel¹⁾, die die Muttergesellschaft zuerst in Händen hatte. Im Juni 1903 wurden Mk. 6 000 000 4½%iger Schuldverschreibungen der russischen A.-G. Zellstoffabrik Waldof bei Perna u unter selbstschuldnerischer Bürgschaft der Zellstoffabrik Waldof in Mannheim an der Berliner Börse zugelassen und eingeführt.

Alle diese Gesellschaften, die vollständig selbständig sind, kann man als „uneigentliche“ Interessengemeinschaften auffassen, weshalb sie hier Erwähnung finden, wenn sie auch ebensogut nur zu den Beteiligungsgesellschaften gehören, unter denen sie von Liefmann behandelt werden.

Weiter sind an dieser Stelle noch solche Beziehungen zu streifen, wo die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen einer besonderen Gesellschaft übertragen ist, die parallel den amerikanischen Holding Companies, nach Liefmann den sogenannten Kontrollgesellschaften, nur den Besitz von Effekten zur Aufgabe haben, eventuell aber auch zugleich Betriebsgesellschaften sind.

Als Beispiel sollen die Siemens-Schuckert-Werke, G. m. b. H., genannt werden, die 1903 durch die Firma Siemens & Halske in Berlin und die Elektrizitäts-A.-G. vorm. Schuckert & Co., in Nürnberg gegründet wurde. Als reine Fabrikations- und Verkaufsgesellschaft mit einem Stammkapital von Mk. 90 000 000, das sich aus den Sacheinlagen der beiden Gesellschaften zusammensetzte, übernahm sie die Fabrikations- und Vertriebsabteilungen der beiden Gesellschaften auf dem Gebiete der Stark-

¹⁾ Saling 1908/09 II S. 1601.

stromtechnik. Der auf das eingebrachte Fabrik- sowie auf das Betriebskapital entfallende Gewinn wird nach einem bestimmten vorher vereinbarten Maßstabe verteilt ¹⁾, was diese Kombinationsform den eigentlichen Interessengemeinschaften bedeutend näher rückt.

Endlich findet sich noch, daß zwei Gesellschaften zusammen die Aktien einer dritten besitzen, wie z. B. die Firma Krupp und der Norddeutsche Lloyd gemeinsam eine Kohlenzeche, die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Emscher Lippe haben, eine Erscheinung, in der man auch eine „uneigentliche“ durch Aktienübernahme entstandene Interessengemeinschaft sehen kann.

Zum Schluß ist noch auf eine weitere nicht auf Aktienübernahme beruhende Erscheinung der „uneigentlichen“ Interessengemeinschaften hinzuweisen, in denen gleichartige Unternehmungen nur dem Namen nach eine Interessengemeinschaft auf Grund einer gemeinsamen Verabredung eingehen. Es soll lediglich ein befreundetes Verhältnis bestehen mit dem Bestreben, sich gegenseitig zu fördern. Zu diesem Zwecke können sogar Mitglieder des einen Aufsichtsrates wechselseitig in den anderen aufgenommen werden. Eine gemeinsame Gewinnverteilung findet natürlich nicht statt. Als Beispiel hierfür ist die Interessengemeinschaft anzuführen, welche die Firma Hecht, Pfeiffer & Co. in Berlin mit der Firma M. J. Emden Söhne in Hamburg seit Anfang 1907 verbindet.

Die Firma Hecht, Pfeiffer & Co. wurde 1886 von den beiden Brüdern Hecht gegründet und erhielt bald eine führende Stellung im Außenhandel Deutschlands mit seinen Nachbarländern sowie mit den überseeischen Staaten. Ebenso hatte sie die erste Position in dem Konsortium, das sich seiner Zeit bei Reorganisation der Warenhausfirma Julius Braun in Zürich mit Mk. 1 000 000 beteiligte. Auch ging sie weitere „Interessengemeinschaften“ mit anderen Warenhausgruppen ein, und bei ihren überaus verbreiteten und weitverzweigten Verbindungen in der gesamten Warenhausbranche und deren Industrien verfügt sie heute über einen Einkaufsbedarf, der allein ausreichte, ganze Fabriken nur für sich zu beschäftigen. In ihrem Expansionsdrange suchte sie durch Beteiligung an den Geschäften der Hamburger Firma ein neues

¹⁾ cf. Wolff-Birkenbihl: Die Praxis der Finanzierung. Berlin 08 S. 139 u. a. a. O. S. 13.

weites Betätigungsfeld zu gewinnen, während diese ihren Wirkungskreis auch auf das Ausland auszudehnen wünschte, um ihren inländischen Kunden dadurch vorteilhafte Importerleichterungen zu verschaffen.

Der Kaufhaustrust M. J. Emden Söhne in Hamburg ist eine Kommanditgesellschaft mit Mk. 15 000 000 Kapital, die in mehr als 200 Städten Deutschlands sog. „Hamburger Lager“ besitzt, und der u. a. in Berlin die Firma A. Jandorf & Co., sowie das Kaufhaus des Westens nahe stehen.

Durch Abschluß dieser Interessengemeinschaft zwischen einem der bedeutendsten Export- und Importhäuser mit einem der ersten deutschen Einkaufshäuser entstand nun eine Macht, wie sie in der Größe ihrer Konsumfähigkeit für Deutschland auf lange einzig dasteht, beziffert sich doch der Bedarf der zwei Großfirmen auf Hunderte von Millionen. Leider war über den Vertrag selbst nichts Näheres zu erfahren. Doch dürfte die Interessengemeinschaft auch hier nur Übergangsstadium zu einer noch innigeren Verbindung der beiden Firmen bilden.

Ein ebenso interessantes Beispiel aus der Warenhausbranche stellt die Ende 1906 entstandene „Interessengemeinschaft“ einer der größten deutschen Warenhausfirmen Leonhardt Tietz mit einem der bedeutendsten Warenhäuser der Vereinigten Staaten J. Wannemaker in New York dar, deren Jahresumsatz sich auf Doll. 100 000 000 bewerten soll, d. h. danach die Hälfte der Gesamtsumme des deutsch-amerikanischen Außenhandels ausmachte!

Sie beruht auf einer Vereinbarung, nach der sich beide einander ihre Einkaufsorganisationen zur Verfügung stellen, also ihre Lieferanten- und Lieferungsliste mit den Lieferungsbedingungen gegenseitig aushändigen. Diese Vereinbarung ist typisch für die Auffassung, daß das Vertrauen auf die eigene Kraft und die eigenen Leistungen das beste Mittel gegen jede Konkurrenz bildet, weshalb es vorteilhafter ist, mit offenen Karten zu spielen als mit Geschäftsgeheimnissen zu operieren. Eine Nation kann und muß noch viel von der anderen lernen. Da aber die Amerikaner selbstverständlich den amerikanischen Markt, die Deutschen den deutschen Markt besser kennen, bezweckt die Interessengemeinschaft, daß jedesmal der bessere Kenner der Verhältnisse den Einkauf besorgt ¹⁾.

¹⁾ cf. National Zeitung Nr. 519 6. Sept. 1906.

Beurteilen wir jetzt die Wirkung dieser Interessengemeinschaft, so müssen wir eine große Bedeutung in der geschäftlichen Annäherung zweier Nationen erblicken, die in der Vereinbarung gleicher Grundsätze und einheitlicher Dispositionen zwischen zwei Firmen zweier Länder zum Ausdruck kommt, während das einzelne Unternehmen durchaus nicht in seiner Selbständigkeit gehindert wird. Es ist lediglich weitgehendste Rücksicht des einen Kontrahenten auf den anderen gefordert. Ferner sind ursprünglich einander fremde Interessen in dieselbe Richtung gedrängt, ohne daß man Befürchtungen für das wirtschaftliche Ergehen der Konsumenten zu hegen braucht. Ebenso zeigt diese „Interessengemeinschaft“, daß die Vereinigung von Interessen deutscher und amerikanischer Firmen auch mal auf ein anderes Gebiet übergehen kann und nicht nur die bisherige Sphäre der industriellen Produktion, des Gütertransportes oder des Austausches der Zahlungsmittel berühren muß. Schließlich ist die „Interessengemeinschaft“ nicht nur für die beiden beteiligten Firmen von der größten Wichtigkeit, sie umfaßt auch den weiten Kreis von Lieferanten und Fabrikanten Deutschlands wie der Union, der die Millionenumsätze der Warenhäuser befriedigt und ein bedeutend größeres Absatzgebiet erhält, wenn sich das amerikanische Warenhaus zur Verringerung seiner Spesen und zur Vereinfachung des Einkaufs seiner Artikel einer alten langbewährten Organisation seiner befreundeten Geschäftsfirma bedient.

Endlich sei noch der Begriff der Konsortien festgelegt. Sie beruhen auf dem Gedanken, eine erhöhte Kapitalkraft zur Durchführung großer Emissionsgeschäfte unter Verminderung des Risikos für den einzelnen Unternehmer zu erzielen und werden immer nur für den einzelnen Fall geschlossen¹⁾. Im Grunde ephemere Erscheinungsformen, bilden sie ebenfalls eine „uneigentliche“ Interessengemeinschaft. Sind sie auch gewöhnlich von sehr kurzer Zeitdauer, so tragen sie trotzdem den Charakter einer dauernden Gemeinschaft, da sich zu einem neuen Geschäft fast immer wieder dieselben Konsortien zusammenfinden.

¹⁾ cf. Wallich: Die Konzentration im deutschen Bankwesen, Stuttgart-Berlin 05 S. 14.

III. Teil.

Ergebnisse und Kritik.**§ 7. Die Interessengemeinschaftsfähigkeit von Unternehmungen.**

Betrachten wir jetzt die Interessengemeinschaftsfähigkeit von Unternehmungen, so können wir konstatieren, daß sich die „eigentlichen“ Interessengemeinschaften — von ihnen soll im folgenden allein noch die Rede sein — gewöhnlich nur, wie schon anfangs hervorgehoben, zwischen Großunternehmungen finden, besonders zwischen ihnen, da mittlere und kleine Industrielle resp. Unternehmer meist nicht den nötigen persönlichen Kontakt haben, keine großzügige Politik treiben brauchen und deshalb auch nicht den weiten Blick des Großunternehmers unbedingt erfordern. Wollte man aber auch bei ihnen eine Interessengemeinschaft gründen, die nur auf der gleichen Basis, d. h. in einem größeren Wirtschaftsgebiete mit größerem Wirkungskreise möglich wäre, müßten die Unternehmer notwendigerweise sich in größerer Anzahl zusammenschließen, so daß sie wieder viele Einzelwillen verkörpern würden. Diese einem gemeinschaftlichen Interesse unterzuordnen in einer sie beschränkenden Form, hat schon bei der tolerantesten Kartellvereinigung seine großen Schwierigkeiten. Gleichwohl soll am Schluß versucht werden, auch hierfür einige Grundsätze aufzustellen.

Andererseits mehr als drei große Unternehmungen auf diese Art zusammenzuschließen, würde wieder den an sich schon nicht einfachen Apparat der Interessengemeinschaftsform noch weiter komplizieren und eine einheitliche Geschäftspolitik bei der garantierten Selbständigkeit jeder Unternehmung durch persönliche Meinungsverschiedenheiten, die unausbleiblich sind, unmöglich machen.

Daß sich zwei bis drei große Einzelunternehmungen zu einer Interessengemeinschaft vereinigen, wird deshalb weniger vorkommen, weil die selbständigen Unternehmer als Könige in in ihrem Reiche auf niemand Rücksicht nehmen brauchen und wollen. Haben jedoch die Einzelunternehmungen bereits die

Gesellschaftsform (Aktiengesellschaft) angenommen, die einen Vorstand, Aufsichtsrat und die Generalversammlung erfordert, so daß also die Souveränität des Einzelunternehmers doch angetastet ist, finden wir auch Interessengemeinschaften bei ihnen. Ferner sind in den verschiedenen Beispielen gleichzeitig die Gebiete gegeben, in denen die „eigentlichen“ Interessengemeinschaften anzutreffen sind. Wir begegneten ihnen außer im Bankwesen in folgenden Industriezweigen:

1. in der Maschinenindustrie,
2. in der Elektrizitätsindustrie,
3. in der Industrie für Nahrungs- und Genußmittel,
4. in der chemischen Industrie,
5. bei den Verkehrs- und Transportgesellschaften
6. bei den Pulverfabriken,
7. im Bergbau- und Hüttenwesen,
8. in der Eisenindustrie,
9. in der Industrie für Steine und Erden.

Bei den anderen Industrien ist die Interessengemeinschaft vorläufig wenigstens so gut wie nicht vorhanden. Die keramischen Fabriken kartellieren höchstens einige Spezialartikel oder gruppieren sich lokal. In der Textilindustrie findet sie sich auch nicht. Hier muß bei der Vielgestaltigkeit der Erzeugnisse eine natürliche Spezialisierung vorherrschen und deshalb die Zahl der mittleren und kleinen Industriellen mit ihren hundert und tausend Eigentümlichkeiten, im Laufe der Entwicklung entstanden, gewaltig überwiegen. Sie lassen sich kaum in eine beschränkende Gemeinschaft einbeziehen, weshalb hier überhaupt Vereinigungen seltener vorkommen. Wohl begegnen wir in der Spinnerei Syndikaten, Preisverabredungen und Kartellierungen, aber selbst hier erscheinen diese Bildungen nur vereinzelt. Die Papierindustrie bietet wieder infolge der oft gleichartigen Vorprodukte dem Zusammenschluß zu Kartellen günstigeren Boden, und die Lederindustrie kann wegen der wohl noch lange fühlbaren und weitverbreiteten Konkurrenz der Handarbeit sich kaum über lose Kreis- und Konditionskartelle hinaus entwickeln, ebensowenig die Holzindustrie, wo überall Vereine und Verbände vorliegen. — Schließlich soll noch die Binnenschifffahrt berührt werden.

Hier hörte man schon längere Zeit von einer Annäherung verschiedener Rheinschiffahrts-Gesellschaften, die auf die Bildung eines Rheinschiffahrts-Trusts oder auf Fusionierung abzielen soll. Man will dem wirtschaftlichen Niedergang der Rheinschiffahrt entgegenwirken und faßte schon verschiedene Mittel ins Auge, wie gemeinsam bindende Fracht- und Schlepplohnfestsetzungen, Frachtsyndikate und dgl. mehr. Da alle ähnlichen Vereinbarungen wieder aufgelöst, also gescheitert sind, dachte man an einen neuen Versuch durch Übernahme von Aktien oder Aktienaustausch unter den wettbewerbenden Schiffahrtsgesellschaften eine Interessengemeinschaft zu bilden. Er führte aber gleichfalls zu keinem Ergebnis, und der Grund ist in den wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen. Während die anderen Industriezweige je nach der Konjunktur ihre Erzeugung einschränken oder vermehren, somit also durch ihre Maßregeln einen Einfluß auf die Marktlage ausüben vermögen, ist eine Einschränkung, d. h. eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Betriebe nach Maßgabe der vorhandenen Frachtmengen in der Schiffahrt, die vom Wasserstande abhängt, nicht möglich. Fehlt es hier an genügenden Transportmengen, so entsteht ein Überfluß der Transportmittel, der sich bei niedrigem Wasserstande mit folgender Abnahme der Leistungs- und Transportfähigkeit der Schiffe spontan in einem Mangel umwandeln kann.

§ 8. Die Wirkung der Interessengemeinschaften etc.

Fragen wir jetzt nach den wirtschaftlichen Wirkungen der Interessengemeinschaften, „haben sie die Hoffnungen, die zu ihrer Zusammenschlußform den Anlaß gaben, erfüllt, oder hätte man dasselbe auch auf andere Weise erreichen können,“ so ist die Antwort darauf nicht so leicht zu geben.

Resümieren wir zunächst alle wesentlichen Momente mit ihren Begleiterscheinungen, die uns in den 12 ausführlicher behandelten „eigentlichen“ Interessengemeinschaften begegneten, können wir von den verschiedenen Entstehungsgründen¹⁾ neben

¹⁾ cf. a. a. O. S. 10.

dem Kardinalmotiv: „Wahrung der Selbständigkeit trotz der Vereinigung“, als die wichtigsten hervorheben:

1. das Verlangen die Konkurrenz zu vermindern, resp. ganz auszuschalten und sich einen gesicherten Absatz zu verschaffen,
2. den Expansionsdrang,
3. die Möglichkeit, vereint nach außen unabhängig zu sein, wenn sich Schwierigkeiten im Bezuge einstellen,
4. das Bedürfnis einer gegenseitigen Ergänzung: bei der Industrie, den Produktionsprozeß zu vereinfachen und dadurch die Kosten zu verringern: bei den Banken, sich eine Erleichterung ihrer ganzen Geschäftstätigkeit zu verschaffen¹⁾,
5. den Umstand, daß gemeinsam erlittene Verluste zweier in Verbindung stehender Unternehmungen sich zuweilen auf diese Weise am bequemsten decken lassen.

Betreffs des Charakters der Interessengemeinschaft ist die auf Vertrag basierende als die *κατ' ἐξοχήν* zu bezeichnen. Sie garantiert völlige Gleichberechtigung und soweit es möglich, vollkommene Selbständigkeit auch bei ungleichen Unternehmungen, so daß die Vermögens- und Rechtspersönlichkeit der alten Firma beibehalten wird. Auch ist eine gemeinschaftliche Geschäftsführung unter einheitlichen Gesichtspunkten und gemeinsame Gewinnverteilung nach einem bestimmten Schlüssel vorgesehen. Der Vertrag wird gewöhnlich auf längere Zeitdauer geschlossen, und für die höchsten Entscheidungen ist die Einrichtung des Delegationsrates getroffen.

Von der zweiten Art der eigentlichen Interessengemeinschaft, die auf Aktienaustausch beruht, ist zu sagen, daß sie im Bankwesen überwiegt. Hier aber büßen die Kontrahenten, vor allem das anzugliedernde Unternehmen, unwillkürlich stets mehr oder weniger ihre Selbständigkeit ein. Obgleich der kleineren Gesellschaft ein gewisser Grad von Selbständigkeit in der Geschäftsführung noch bewahrt bleibt, so wird doch ständig eine Kontrolle von Seiten der Großbank ausgeübt, die die Verwaltung in Wirklichkeit

¹⁾ Hier müssen sich die Generalunkosten keineswegs, wie man annehmen sollte, durch den Abschluß einer Interessengemeinschaft verringern. cf. Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken etc. Jena 06 S. 258.

in Händen hat. Gleich einer Sekundärbahn liefert die Konzernbank, die übrigens öfters noch durch die engste Konzentrationsform, die Fusion, angegliedert ist, der Großbank als ihrer Vollbahn die Verbindung mit dem Produktionsgebiet, der Industrie und läßt ihre Politik ganz in die ursprünglich fremden, breiteren Gleise übergehen und weiter lenken.

Aber auch bei der Industrie ist die Interessengemeinschaft durch Aktienaustausch nicht selten anzutreffen. Sie hat neben den bereits erwähnten Eigenschaften gewöhnlich zwei Begleiterscheinungen:

1. Erhöhung des Aktienkapitals einer oder auch beider Unternehmungen, was natürlich nur in Zeiten aufsteigender Konjunktur geschehen kann (nur einmal: bei der Interessengemeinschaft: Deutsche Bierbrauerei A.-G. zu Berlin mit der Brauerei zum Feldschlößchen A.-G. zu Dresden¹⁾ konnten wir eine Herabsetzung des Kapitals finden).
2. Bei Ungleichheit ihrer Gesellschaftsformen: Umwandlung der kleineren Unternehmung in die der größeren zwecks Assimilation.

In den 14 Beispielen der eigentlichen Interessengemeinschaften (inkl. der Pulverfabriken), die ohne jede Tendenz herausgegriffen sind, und alle die Interessengemeinschaft auf einen längeren Zeitabschnitt, durchschnittlich 30 Jahre voraussahen, erlebten wir fünf vorzeitige „Änderungen“ der ersten Abmachung. Die Unternehmungen dreier Interessengemeinschaften: (Die I.-G.: A.-G. Orenst. & K. — Arth. K. A.-G., A.-E. G. — U.-E.-G., Gelsenk. Bw. A.-G. — Schalk. Gr. u. Hw. — Aachen. Hw. „Rote Erde“) sind bereits miteinander verschmolzen, zwei (Dresd. — Sch. Bv., Ober-schl. Eis. bed. A.-G. — Steff & Nölle) haben in der völligen Trennung einen Ausweg gefunden. Die übrigen neun Interessengemeinschaften bestehen bis jetzt noch in ihrem ursprünglichen Zustande. Für die Beurteilung scheiden von ihnen jedoch zwei wieder aus (die I.-G.: Breslauer Sprit. A.-G. — Nordhäuser A.-Spritf. vorm. Leißner & Co., Brauerei Stern — Kempff, A.-G.), da sie erst seit 1908 bestehen und deshalb noch kein Material bieten. Weiter ist zu bemerken, daß die württembergische Interessengemeinschaft zurzeit keine „eigentliche Interessengemeinschaft mehr darstellt, vielmehr sehr bald

¹⁾ s. a. a. O. S. 42.

in eine Fusion aufgehen wird, die in Wirklichkeit schon lange besteht. Von den 12 für uns in Betracht kommenden Beispielen sprechen also 6 ostentativ gegen die Interessengemeinschaft, 6 jedoch könnten die Bildung von Interessengemeinschaften befürworten. Von diesen aber sind wieder zwei internationalen Charakters: (H.-A.-L.—Norddeusch. Ll.—Morgan Tr., ebenso die Pulverfabriken) und von einer der noch übrigen vier ist mir persönlich bekannt, daß sie sofort zu dem Status quo zurückkehren würde, falls sich noch eine Möglichkeit dazu böte. Wenn nun die Hälfte der 12 behandelten Unternehmungen (— bei Berücksichtigung aller vorhandenen Interessengemeinschaften sind es weit mehr! —) den bei der Eingehung der Interessengemeinschaft festgelegten Standpunkt verläßt, teils um sich ganz zu fusionieren, da eine Scheidung nicht mehr möglich, teils, wo sie noch angängig, zu ihrem alten Zustand zurückzukehren, andere wieder gegen ihren Willen nur gezwungen in der Interessengemeinschaft verbleiben, so kann man wohl die Überzeugung gewinnen, daß doch in allen Branchen diese anscheinend auf abgegrenzte Zeit geschlossene Gemeinschaft, zumal wenn mit ihr speziell eine Rückkehr gesichert sein soll, ziemlich gefährlich ist, weil sie unsichtbar in weitaus den meisten Fällen den Keim nicht einer dauernden eigentlichen Interessengemeinschaft, wohl aber einer dauernden Vereinigung in sich birgt, bei deren genauer Kenntnis sicher mancher Unternehmer auch vor dieser Kombinationsform zurückschrecken würde. Während das Syndikat, die Fusion und der Trust, oft wohl auch das Kartell gewöhnlich von vornherein das Prinzip der Dauer in sich tragen, hat die Interessengemeinschaft als solche in der Mehrzahl den Charakter der Periodizität. Sie bildet den Versuch, die Vorteile der erwähnten monopolistischen Organisationsformen zu genießen, ohne gleichzeitig die Nachteile mit in Kauf zu nehmen. Einige Zeit mag sie in bestimmten Branchen reüssieren, früher oder später aber wird sie doch gewöhnlich an dem Streben nach Erhaltung der ehemaligen Selbständigkeit, die eben nicht in demselben Maße bestehen bleiben kann, scheitern müssen, um zur Rückbildung zu führen oder aus Verstandesgründen freiwillig und unfreiwillig die völlige Verschmelzung nach sich zu ziehen. Sie stellt in ihrer speziellen Form ein Durchgangsstadium in der Weiterbildung der Zusammenschlußbewegung dar, meistens als Vorstufe zur Fusion, die oft von vornherein schon vorgesehen

ist, und besteht, solange sie sich lukrativ erweist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen sie geschlossen wurde, so hat sie ihre Lebensfähigkeit verloren.

Auf die Gesamtheit im allgemeinen übt die Interessengemeinschaft in ihren Wirkungen keinen größeren Einfluß aus, da sie bei der bis heute geringen Anzahl der sie bildenden Faktoren keine monopolistischen Zwecke verfolgt, auch gar nicht die Macht dazu hat. Sie zielt lediglich auf privatkapitalistische Interessen ab, ohne zugleich einen wichtigen volkswirtschaftlichen Faktor zu bilden, wie z. B. die Kartelle, die im allgemeinen stets die Produktivität der gewerblichen Arbeit steigern und imstande sind, den Preis nach der jeweiligen Höhe der Gestehungskosten individuell zu regeln. Gleichwohl vermag die Interessengemeinschaft ebenso durch ihre Zusammenschlußart eine Minderung der Gestehungskosten, eine größere Leistungsfähigkeit der Betriebe herbeizuführen, dadurch eine höhere Rente zu erzielen und die Preise zu verringern, wie eben jede Vereinigung eine bessere Beurteilung des Gesamtbedarfs und eine bessere Ausnützung der Konjunktur ermöglicht.

Von der Interessengemeinschaft im Bankwesen muß noch erwähnt werden:

1. daß man in ihr außer in den Bankkonzernen jetzt einen neuen Modus der Konzentrationsform gefunden hat, der ebenso eine Verstärkung der industriellen Beziehungen und eine Erweiterung der Emissionsbasis und Absatzkraft bewirkt,
2. daß dadurch der Weg zur höchsten Machtentfaltung gewiesen ist, besonders dem Auslande gegenüber, das nur in wenig Einzelfällen Banken von gleicher Kapitalkraft, gleichem Geschäftsumfange und gleicher internationaler Bedeutung an die Seite zu stellen hat,
3. daß durch die Interessengemeinschaft eine finanziell größere Sicherheit und eine Verteilung des Risikos herbeigeführt wird.

Wollen wir noch die Rentabilität der „eigentlichen“ Interessengemeinschaften untersuchen resp. sehen, welchen Erfolg die durch die Interessengemeinschaft verbundenen Unternehmungen nach ihrem Zusammenschluß im Vergleich zu ihrem früheren Gewinnausweise erzielt haben, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß sich bei den Interessengemeinschaften große

Verschiebungen in den Bilanzausweisen sowie der Gewinn- und Verlustrechnung finden, wobei die von den verschiedenen Verwaltungen angewandte Praxis eine sehr verschiedenartige ist. Sie soll an einigen Beispielen erläutert werden.

1. Bei der württembergischen Interessengemeinschaft sind zwar die Erträge der einzelnen Konten in den Ausweisen spezialisiert, jedoch erst, nachdem man sie zusammengeworfen und hinterher nach dem vereinbarten Schlüssel unter die beiden Institute verteilt hat, die seit 1881 ständig die gleichen Dividenden abgeben. Die Jahresgewinne der einzelnen Unternehmungen sind also überhaupt nicht ersichtlich.
2. Die Dresdner Bank und der A. Schaaffhausensche Bankverein zeigten jeder für sich eine reguläre Gewinn- und Verlustrechnung und fügten dieser zuletzt ausdrücklich den Gewinnausgleichsposten hinzu, bei dem einen Institut im Kredit, bei dem anderen im Debet, wie es sich nach den Vertragsbestimmungen ergab.
3. Andere Interessengemeinschaften wieder geben ihren Reingewinn nur in einem Posten an als Konsortialgewinn, und die Anteile an einer anderen Gesellschaft stehen bei der Bilanz unter den Aktiven.
4. Wieder andere (z. B. die Gelsenkirchener Bergwerks A.-G.) lassen ihre Bilanzmethode nach Abschluß der Interessengemeinschaft unverändert, aber den sich ergebenden Gewinn und Verlust weisen sie nicht aus, sondern verstecken ihn im Posten: „Gewinn aus Beteiligungen“. In der genannten Interessengemeinschaft haben die beiden anderen Gemeinschaften parallel zu ihm den Posten: „Bruttogewinn nach Verrechnung in der Interessengemeinschaft“.

Von diesen vier Methoden ist wohl allein die der Dresdner A. Schaaffhausenschen Bankvereinigung zu billigen, da die Aktionäre verlangen können, über die finanzielle Wirkung der Interessengemeinschaft im einzelnen unterrichtet zu sein. Sie haben ein Recht darauf zu wissen, wie sich ihr Unternehmen allein rentiert, welchen Vorteil oder Nachteil die Betriebsgemeinschaft gebracht hat, ob die Zusammenwerfung der Jahresgewinne ihre Rente steigert oder mindert, ob also ein Fortdauern der Interessenge-

meinschaft vorteilhaft ist oder nicht. Dies aber kann nur erreicht werden, wenn jede Gesellschaft der Interessengemeinschaft selbständig für sich ihren Abschluß macht, und das Ergebnis der Interessengemeinschaft außerdem veröffentlicht.

Als Beleg für die Unzulässigkeit der oft angewandten summarischen Ausweise bei Interessengemeinschaften dient deutlich der Fall der Interessengemeinschaft: Oberschwäbische Zementwerke in Stuttgart und die Stuttgarter Immobilien- und Baugeschäft A.-G., die nie den selbst erzielten Geschäftsgewinn auswiesen, sondern nur den vertragsmäßigen Anteil an dem Jahresgewinn der Interessengemeinschaft als „Betriebsüberschuß“ einstellten. Bei Beantragung der völligen Fusion seitens der Verwaltung waren die Aktionäre nicht imstande, den Wert oder Unwert dieser Maßnahme irgendwie beurteilen zu können, vermochten sie doch nicht einmal den gegenwärtigen Besitz der Gesellschaft festzustellen.

Machen wir uns daher ein Bild von der Rentabilität der behandelten Interessengemeinschaften dadurch, daß wir die Dividenden der einzelnen Unternehmungen vor und nach ihren Zusammenschluß betrachten (siehe Tabelle folgender Seite).

Wie die Tabelle zeigt, haben bedeutende Änderungen nicht stattgefunden. Auf jeden Fall aber geht aus ihr hervor, daß eine Verschlechterung des Geschäftsganges infolge der Interessengemeinschaft nicht vorliegt, daß im Gegenteil die meisten Unternehmungen seit ihrem Zusammenschluß höhere Dividenden verteilen können. Die Frage ist nun: Rechtfertigt das Plus dieser höheren Dividenden die Einschränkung der bisherigen vollständigen Selbständigkeit, wie sie erfahrungsgemäß auch der toleranteste Interessengemeinschaftsvertrag mit sich zu bringen scheint, ein Punkt, der nur von den Leitern der Unternehmungen entschieden werden kann und damit die große Bedeutung des persönlichen Momentes klar veranschaulicht. Gerade bei den Interessengemeinschaften zeigt sich, daß das Kapital keinen unpersönlichen Faktor, nicht die einzig treibende Kraft im Wirtschaftsleben darstellt, am wenigsten bei der Weiterbildung der großindustriellen Unternehmungsform, bei der auch der Anteil unserer Großbanken gewaltig überschätzt wird. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß in weitaus den meisten Fällen einige hervorragende

Erläuter: | Beginn der Interessengemeinschaft.
 | Ende „ „

Die Interessen- gemeinschaft:	wurde ge- schlossen auf Jahre	besteht noch	fusio- niert	hat sich ge- trennt nach Jahren	Dividen von:										
					19										
					1899	00	01	02	03	04	05	06	07	08	
I. Württemb. Vereinsbank ¹⁾ " Bankanstalt von Pflaum & Co.	50		()		(entstanden: durch Vertrag)										
II. Dresdner Bank A. Schaaffhausensch. Bankv.	30				5	9	8	4	6	7	7 ^{1/2}	8 ^{1/2}	8 ^{1/2}	7	7 ^{1/2}
III. A.-G. vorm. Orenst. & Koppel Arthur Koppel A.-G.	35				3 ^{1/2}	20	10	0	5	8	12	14	16	15	15
IV. Allgem. Elektriz.-Gesellsch. Union " "	35				1	15	15	12	8	8	9	10	11	12	12
V. Breslauer Spritf. A.-G. Nordhäuser Aktiensprifabr. vorm. Leibner & Co.	7					4 ^{1/2}									
VI. Farbenf. vorm. Friedr. Bayer & Co. Badische Anilin- u. Soda- fabrik (Ludwigshafen) A.-G. für Anilinf. (Treprow)	50					18	18	20	22	25	30	33	36	56	24
VII. Hamburg-Amerika-Linie Norddeutscher Lloyd (Morgan-Trust)	20					8	10	6	4 ^{1/2}	6	9	11	10	6	0
VIII. Gelsenk.-Bergw. A.-G. Schalker Grub. u. Hüttenw. Aachener Hüttenw. „Rote Erde“.	30				2 ^{1/2}	10	13	12	10	11	10	11	11	12	9
IX. Stettiner Chamottef. A.-G. vorm. Didier Berl.-Anhalt. Maschinen- bau-A.-G.	30					30	25	18	15	18	18	18	19	19	17
X. Oberschl. Eisenb. bed. A.-G. Firma Steffens & Nölle	5				1 ^{1/2}	9	9	3	2 ^{1/2}	5	7	7	7	6	1 ^{1/2}
XI. Farb- u. v. Meister, Lucius & Brüning (Höchst) Leopold Cassella & Co., G. m. b. H. (Frankfurt)	?					26	20	20	20	20	20	24	30	30	27
XII. Brauerei Stern A.-G. (Frankf. „ Kempff A.-G. (a/M.	30					13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
XIII. Deutsche Bierbrauer. A.-G. (Berlin) Brauerei z. Feldschlößchen A.-G. (Dresden)	30					7	7	1	5	10	10	10	10	8	5

¹⁾ Schon 1881 vereinbart.

Unternehmer die alleinige Veranlassung zu solchen großen Neubildungen sind.

Da aber Unternehmungen sich nur sehr selten gegenseitig wirklich ergänzen und ebenso selten einander vollständig ebenbürtig sind, was allein die Gefahren und Konfliktsmöglichkeiten verringern kann, so wird die Interessengemeinschaftsform, die, sofern sie auf Vertrag beruht, bei steigender und fallender Konjunktur eingegangen wird, wohl kaum große Nachahmung finden, obwohl natürlich die vertragsmäßige Ausschaltung der Konkurrenz bei weitem einem gewaltsamen Aufgehen des kleineren Unternehmens im größeren vorzuziehen ist. Nach den Erfahrungen jedenfalls muß sich jedem die Überzeugung aufdrängen, daß die Fusionsform, falls die Interessengemeinschaft nicht schon gleich als Vorstufe zur beabsichtigten völligen Verschmelzung gedacht wurde, meistens vorteilhafter ist als die fragwürdigere der Interessengemeinschaft, die allerdings allein in Frage kommt, wenn es sich um den Versuch handelt, die Vorteile der monopolistischen Organisationsformen zu erlangen, ohne deren Nachteile in Kauf nehmen zu müssen (vor allem die Aufgabe der Selbständigkeit resp. die Aufsaugung des kleineren Unternehmens durch das größere).

§ 9. Vorschläge zur Bildung einer Interessengemeinschaft.

Will man aber den Versuch wagen, eine Interessengemeinschaft einzugehen, bei der Zuwiderhandlungen gegen den Interessengemeinschaftsvertrag ausgeschlossen und die Kontrahenten voll befriedigt sein sollen, bei der also eine ausgleichende Gerechtigkeit für alle Teile garantiert ist, so hat man die in vorliegender Arbeit nachgewiesenen Tatsachen mit ihren erfahrungsgemäß eintretenden Folgen zu berücksichtigen, was zu nachstehenden, jedoch nur für die Industrie in Betracht kommenden Vorschlägen verdichtet werden konnte. Selbstverständlich sind solche für Interessengemeinschaften schwer zu gestalten, selbst bei einfacheren Produkten, wie Kohlen, Eisen etc., da jedes Produkt eine besondere, seiner speziellen Eigenheit angepaßte Regelung verlangt. Deshalb kann es auch nie eine Verfassung der Interessengemeinschaft geben, die allgemeine oder auch nur für viele Fabrikate Gültigkeit hätte.

Weil jedoch die folgenden Grundsätze fast überall zur Geltung kommen und auch bei mittleren und kleineren Unternehmungen, sogar in einer gewissen Anzahl, die Interessengemeinschaftsform ermöglichen, sollen sie zum Schluß besonders hervorgehoben werden.

Voraussetzung natürlich ist, daß die gleichen oder gleichartigen Interessen zu gemeinschaftlichen gemacht werden. Es ist dann:

1. Auf Grund besonders festzusetzender Bestimmungen für jede Gesellschaft die Beteiligungsziffer zu bestimmen, mit der sie sich an der Interessengemeinschaft beteiligen darf, und die gleichzeitig die Grundlage für die am Jahreschlusse vorzunehmende Berechnung des prozentualen Anteils jeder Gesellschaft an der Interessengemeinschaft, d. h. für den Schlüssel bei der Gewinnverteilung, bildet. Die Beteiligungsziffern müssen auf Grund einer aus den Büchern zu machenden Statistik nach dem Durchschnitt, etwa der letzten fünf Jahre, berechnet werden. Ihre Festsetzung könnte man auf je 1000 abrunden, d. h. ein Resultat über 500 nach oben und unter 500 nach unten.
2. Jede Gesellschaft hat auf vorgeschriebenen Formularen der Kontrollstelle regelmäßig anzugeben, was sie abliefern, und ist in allen Betrieben zu kontrollieren. Falsche Angaben wären streng zu bestrafen, könnten aber bei öfterer Kontrolle kaum vorkommen.
3. Betreffs der abzusetzenden Menge ist beim Verkauf kein Teil irgendwie gebunden. Nur das wirklich abgelieferte Quantum wird am Ende des Jahres mit Hilfe der vorliegenden Kontrollisten festgestellt, wonach dann jeder Teil der Interessengemeinschaft für das, was er über seinen auf Grund der Beteiligungsziffer (cf. Abs. 1) festgesetzten Prozentualanteil produzierte, eine bestimmte Reingewinnquote an die Gemeinschaftskasse zu entrichten hat, während jede mit der Produktionsmenge hinter ihrem Prozentualanteile zurückgebliebene Gesellschaft den entsprechenden Betrag aus der Gemeinschaftskasse vergütet erhält, jedoch nie mehr als einen gewissen Prozentsatz ihres Prozentualanteils für das betreffende Jahr, da es sonst vorkommen könnte, daß ein Kontrahent der Interessengemeinschaft aus irgendwelchen Gründen absichtlich nur sehr wenig

verkauft, um einen möglichst großen Betrag am Jahres-
 schlusse aus der Gemeinschaftskasse beanspruchen zu
 können. Die erwähnte, zu entrichtende Reingewinnquote
 ist durch Gesellschaftsbeschluß für jedes Jahr mit den
 gemeinschaftlichen Preisen im voraus festzulegen und so
 hoch anzusetzen, daß sie durchschnittlich ungefähr dem
 aus dem betreffenden Produkte ev. erzielten Reingewinne
 entspricht. Ist der jährliche Absatz starken Schwan-
 kungen ausgesetzt, so muß die Beteiligungsziffer auf Grund
 des festgesetzten Absatzquantums natürlich prozentual
 angewendet werden, damit sich jede der durch die Inter-
 essengemeinschaft verbundenen Gesellschaften auch an dem
 Mehr- oder Minderbedarf mit dem entsprechenden Prozent-
 satz beteiligt. Hierdurch wird es unmöglich gemacht,
 daß eine der betreffenden Gesellschaften vor dem Jahres-
 abschluß weiß, ob ihre Beteiligungsziffer schon erreicht
 oder gar überschritten ist, was außerdem einen besonderen
 Schutz gegen unreelle Machenschaften bildete. Wurde
 das Quantum überschritten, so hat die betreffende Gesell-
 schaft nur mit dem Fabrikationsgewinne zu rechnen,
 so daß der Reinverdienst lediglich der bei den Lieferungen
 zurückgebliebenen Gesellschaft zufließt. Da aber jedes
 Unternehmen infolge seines verschiedenen Absatzes einmal
 aus der Gemeinschaft empfangen, das andere Mal an die
 Gemeinschaft eine Abgabe zu entrichten gezwungen sein
 kann, so sind gerade hierdurch die Interessen vollkommen
 gemeinschaftliche, und es findet ein vollkommener Aus-
 gleich auf diese Weise statt.

4. Von den zur Vergütung gelangenden Beträgen wären
 ev. $\frac{2}{3}$ bar auszuzahlen, $\frac{1}{3}$ dagegen der betreffenden
 Gesellschaft auf ihr Konto gutzuschreiben, gewissermaßen
 als Kautions, die bis zum folgenden Jahresabschluß nicht
 verzinst werden dürfte und bei irgendwelchen Unregel-
 mäßigkeiten oder bei einem vorzeitigen Austritt aus der
 Interessengemeinschaft ganz oder teilweise verfallen würde.
 Sie bildet gleichzeitig ein festeres Band für die Interessen-
 gemeinschaft, und die Summe, die ihre Zinsen ausmachen
 würden, könnte zur Deckung der Verwaltungsspesen
 verwendet werden.

Diese vier Vorschläge garantieren eine unbedingte Selbständigkeit und würden ev., wie schon erwähnt, eine Ineressengemeinschaft zwischen mehr als zwei oder drei großen, ev. auch mittleren und kleineren Produzenten ermöglichen, bei der sich niemand benachteiligt fühlen oder auf Kosten des anderen im Vorteil sein kann. Keiner der Beteiligten hat noch ein Interesse daran, zuviel zu liefern und in irgend einer Weise mit dem andern zu konkurrieren, da die Gesellschaft mit weniger Aufträgen für den entgangenen Gewinn volle Entschädigung erhält. Die Interessengemeinschaft würde auch vor einer übermäßigen Produktionssteigerung und dem mit ihr verbundenen Druck auf die Verkaufspreise schützen, zumal die zu zahlende Abgabe für das zuviel gelieferte Quantum bewirkt, daß keine Gesellschaft Aufträge zu unrentablen Preisen übernehmen wird, schädigte sie sich durch Schleuderpreise doch nur selbst, weil bei der zu leistenden Abgabe in die Gemeinschaft die Höhe des erzielten Verkaufspreises unberücksichtigt bleibt.

Literatur.

- Baumgarten und Meszlény:** Kartelle und Trusts, Berlin 1906.
Calwer: Kartelle und Trusts, Berlin 1906.
Grunzel: Über Kartelle, Leipzig 1902.
Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1907/08—1909/10.
Liefmann: Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung, Freiburg 1898.
Liefmann: Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, Jena 1909.
Liefmann: Kartelle und Trusts, Stuttgart 1905 (Bibliothek der Rechts- und Staatskunde).
Obst: Geld-, Bank- und Börsenwesen, Leipzig 1908.
Passow: Die wirtschaftliche Bedeutung und Organisation der Aktiengesellschaften, Jena 1907.
Philippovich: Grundriß der politisch. Ökonomie, Tübingen 09.
Pohle: Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, Leipzig 1898.
Pohle: Die wirtschaftliche Entwicklung des 19. Jahrhunderts, Leipzig 1908.
Riesser: Zur Entwicklungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestrebungen, Jena 1906.
Salings Börsenbuch 1908/09 Band 1—3.
Schönlank: Die Kartelle: Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 3. Band 1890.
Schultze: Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland, Halle 1908.
Sombart: Die Volkswirtschaft des 19. Jahrhunderts, Berlin 1909.
Tschierschky: Kartell und Trust, Göttingen 1903.
Wallich: Die Konzentration im deutschen Bankwesen. Stuttgart-Berlin 1905.
Wolff und Birkenbihl: Die Praxis der Finanzierung, Berlin 1908.
Tages- und Fachzeitungen: Berl. Tagbl., Frankf. Ztg., Köln. Ztg., Plutus, Deutscher Ökonomist, Deutsche Industrie-Ztg.
-